

**POSTULATSBEANTWORTUNG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**DIE FÖRDERUNG EINES NACHHALTIGEN ÖFFENTLICHEN AUFTRAGS-**  
**UND BESCHAFFUNGSWESENS**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Kenntnisnahme am:	

**Nr. 01/2024**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen .....	5
<b>I.   BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>6</b>
1.   Anlass.....	6
1.1   Postulat vom 7. August 2023 .....	6
1.2   Behandlung des Postulats im Landtag vom 5. September 2023 .....	12
2.   Allgemeines .....	14
2.1   Grundsätzliche Bestimmungen .....	14
2.2   Vergabephasen.....	18
2.3   Möglichkeiten zur Berücksichtigung ökologischer, nachhaltiger oder sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge .....	20
2.3.1   Definition des Auftragsgegenstandes.....	21
2.3.2   Technische Spezifikationen.....	22
2.3.3   Eignungsprüfung der Bewerber oder Offertsteller.....	24
2.3.4   Zuschlagserteilung .....	27
2.3.5   Auftragsausführung .....	31
3.   Beantwortung des Postulates.....	32
3.1   Erweiterung des öffentlichen Auftragswesens um klar definierte Kriterien der Nachhaltigkeit bei den Eignungs- und Zuschlagskriterien .....	32
3.2   Nicht das wirtschaftlich günstigste Angebot kann und darf den Zuschlag erhalten – es müssen weitere Kriterien zur Anwendung kommen, wie Total cost of ownership (Gesamtkosten des Produkts) .....	38
3.3   UN-Nachhaltigkeitsziele werden systematisch unterlaufen.....	42
3.4   Soziale Verpflichtung.....	46
3.5   Fazit der Fragenbeantwortung.....	48
<b>II.   ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>55</b>

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Am 7. August 2023 wurde das Postulat zur Förderung eines nachhaltigen öffentlichen Auftrags- und Beschaffungswesens eingereicht. Mit diesem Postulat wurde die Regierung gebeten, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie das öffentliche Auftragswesen um klar definierte Kriterien der Nachhaltigkeit bei den Eignungs- und den Zuschlagskriterien erweitert werden könne. Ziel müsse eine öffentliche Auftragsvergabe sein, bei welcher die Nachhaltigkeit, sprich die Schnittmenge aus Ökologie, Sozialem und Ökonomie als Grundlage für die Eignungs- und Zuschlagskriterien zur Geltung komme und nicht der «wirtschaftlich Günstigste».*

*Im Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) finden sich diverse Bestimmungen, welche die ökologische, nachhaltige und soziale Beschaffung betreffen. Eignungskriterien haben sich grundsätzlich auf die Eignung des Bewerbers oder Offertstellers zu beziehen, und nicht auf die Eignung des auszuführenden Auftragsgegenstandes. Eignungskriterien sind KO-Kriterien, sprich die Eignung ist vorhanden oder eben nicht vorhanden, was zum Ausschluss führt. Als Eignung gelten die wirtschaftliche, finanzielle, berufliche und technische Leistungsfähigkeit. Der Auftraggeber darf vom Bewerber oder Offertsteller ausschliesslich die in Art. 35 und Art. 36 der Verordnung über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWV) erwähnten Unterlagen zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen sowie beruflichen und technischen Leistungsfähigkeit verlangen.*

*Wie die detaillierte Beantwortung der Fragen aufzeigt, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob ein ökologisches, nachhaltiges oder soziales Kriterium als Zuschlagskriterium zulässig ist oder nicht. Die im Postulat geforderte Lohnpolitik ist als Zuschlagskriterium nicht zulässig, da sie nicht die zu erbringende Leistung betrifft und daher mit dem Auftragsgegenstand nicht zusammenhängt. Es handelt sich dabei aber um eine zwingende Auftragsbestimmung. Offerten, welche die zwingenden Auftragsbestimmungen, d.h. insbesondere die liechtensteinischen Bestimmungen über Entgelt, Steuern und Sozialabgaben, Umweltschutz, Arbeitsschutz, Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Mann und Frau nicht erfüllen, sind auszuschliessen. Bei der Beschaffung von Strassenfahrzeugen oberhalb der Schwellenwerte sind die Umweltauswirkungen zwingend zu berücksichtigen. Die Lehrlingsausbildung ist gemäss der EFTA-Überwachungsbehörde als Zuschlagskriterium unzulässig, da es ein Eignungskriterium ist. Zuschlagskriterien wie Transportwege*

*und Wertschöpfung sind ebenfalls unzulässig, da sie nicht mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung verstossen. Es liegt ein Verstoss gegen das Vergaberecht vor, wenn die Ausschreibung Regelungen enthält, die auf die Vergabe an einheimische Offertsteller ausgerichtet ist, und damit direkt oder indirekt ausländische Offertsteller diskriminiert.*

*Des Weiteren wird in der Postulatsbeantwortung dargelegt, dass inländische Unternehmen durch zusätzliche Zuschlagskriterien nicht grundsätzlich einen Vorteil hätten, da die Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts, wie der Grundsatz der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, gegenseitigen Anerkennung, Verhältnismässigkeit und Transparenz, beachtet werden müssen. Die Unternehmen und Auftraggeber hätten einen Mehraufwand durch komplexere Verfahren, einen höheren Kontrollaufwand und ein höheres Prozessrisiko.*

*Die Regierung bekennt sich zu einer liberalen, offenen und wettbewerbsorientierten Wirtschaft. Da es schon bisher im Kompetenzbereich des Auftraggebers liegt, weitere Zuschlagskriterien zu definieren, widerspricht eine weitere Auflistung oder verpflichtende Verwendung von Zuschlagskriterien ausserdem dem Grundsatz von schlanken Gesetzen und ist im Sinne von Bürokratieabbau fraglich. Ziel sollte ein effizientes und rechtssicheres Vergabeverfahren mit einem einfachen Zuschlagsystem sein. Um die Qualität des zu erbringenden Leistungsauftrags zu verbessern oder um ökologische, nachhaltige oder soziale Kriterien zu berücksichtigen, können die Auftraggeber dies durch die Definition des Auftragsgegenstandes, die Festlegung der technischen Spezifikationen sowie der Eignungs- und Zuschlagskriterien tun. Es ist daher nach Ansicht der Regierung keine Änderung im ÖAWG erforderlich, da der bestehende Rechtsrahmen ausreichend ist.*

#### **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

#### **BETROFFENE STELLEN**

Fachstelle öffentliches Auftragswesen

Vaduz, 23. Januar 2024

LNR 2024-53

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Postulatsbeantwortung an den Landtag betreffend die Förderung eines nachhaltigen öffentlichen Auftrags- und Beschaffungswesens zu unterbreiten.

## I. BERICHT DER REGIERUNG

### 1. ANLASS

#### 1.1 Postulat vom 7. August 2023

Mit Datum vom 7. August 2023 reichten die Abgeordneten Manuela Haldner-Schierscher, Georg Kaufmann und Patrick Risch gestützt auf Art. 44 der Geschäftsordnung des Landtags vom 19. Dezember 2012<sup>1</sup> ein Postulat mit folgendem Wortlaut ein:

***«Die Regierung wird gebeten, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie das öffentliche Auftragswesen um klar definierte Kriterien der Nachhaltigkeit bei den Eignungs- und den Zuschlagskriterien erweitert werden kann. Ziel muss eine öffentliche***

---

<sup>1</sup> Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012, LGBl. 2013 Nr. 9.

***Auftragsvergabe sein, bei welcher die Nachhaltigkeit, sprich die Schnittmenge aus Ökologie, Sozialem und Ökonomie als Grundlage für die Eignungs- und Zuschlagskriterien zur Geltung kommen und nicht der «wirtschaftlich Günstigste».***

*Das ÖAWG in Liechtenstein kennt schon heute die Bestimmung, dass die Gesetze über den Umweltschutz, die Gleichbehandlung von Mann und Frau, sowie die Arbeitsbedingungen eingehalten werden müssen. Doch darüber hinaus kennt das ÖAWG keine Verpflichtung, dass bei einer Auftragsvergabe ein Mehr am Umweltschutz, sozialen Verpflichtungen oder Nachhaltigkeit eingefordert werden muss, als dies die Gesetze fordern. Doch der Auftragsvergabe durch Land und Gemeinden kommt eine besondere Verantwortung zu. Land und Gemeinden müssen eine Vorbildfunktion bei der Auftragsvergabe einnehmen. Es kann und darf nicht nur das «wirtschaftlich günstigste Angebot» bei der Auftragsvergabe den Zuschlag erhalten. Vielmehr müssen weitere Kriterien zur Anwendung kommen, wie die Berücksichtigung der TCO (Total Cost of Ownership) - also die Gesamtkosten des Produktes - von der Produktion bis zur fachgerechten Entsorgung, respektive der Wiederverwendung. Der Impact auf die Umwelt darf nicht nur beim Zeitpunkt der Anwendung des Produktes berücksichtigt werden, es muss der gesamte Herstellungsprozess, inklusive dem Transport, und die womögliche spätere Entsorgung des Produktes, respektive dessen Recyclierbarkeit, berücksichtigt werden. Unternehmen, die faire Löhne und andere soziale Komponenten im Betrieb hochhalten, müssen klar bevorzugt werden.*

*In Liechtenstein wurden 2019 Aufträge im Wert von 131 Mio. Franken vergeben, was 2% des BIP ausmacht.<sup>2</sup> Im gesamteuropäischen Raum liegt diese Quote bei 14%,<sup>3</sup> was einem Wert von über 1.9 Billionen Euro entspricht. Auch wenn das*

---

<sup>2</sup> Laut Amt für Volkswirtschaft (E-Mail 9.2.2022).

<sup>3</sup> [https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/fille\\_import/european-semester\\_thematic\\_factsheet\\_public\\_procurement\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/fille_import/european-semester_thematic_factsheet_public_procurement_de.pdf).

*Volumen in Liechtenstein ein bedeutend geringeres als in der EU hat, kommt den öffentlichen Aufträgen eine bedeutende wirtschaftliche Funktion zu. Vor allem nehmen das Land und die Gemeinden eine wichtige Vorbild- und Lenkungsfunktion ein. Mit dem heute oftmals gebräuchlichsten Zuschlagskriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots werden nachhaltige und soziale Aspekte in den Hintergrund gestellt, wodurch die UN-Nachhaltigkeitsziele systematisch unterlaufen werden.*

*Liechtenstein hat sich zur Klimaneutralität bis ins Jahr 2050 und zu den nachhaltigen Entwicklungszielen der UNO (SDGs) bekannt. Um diese Ziele zu erreichen, müssen auch öffentliche Auftragsvergaben auf nachhaltigen und sozialen Kriterien beruhen. Das vordergründige Ziel der diversen EU-Richtlinien, insbesondere der Richtlinie 2014/24/EU, war die Schaffung von Kostenwirksamkeit, Transparenz, Gerechtigkeit und verantwortungsbewusstem Umgang mit öffentlichen Geldern. Diese Ziele berücksichtigen jedoch nicht die Handlungsnotwendigkeit zur Begegnung der Klimakrise und der immer grösseren Schere von Arm und Reich in und zwischen den Staaten.*

*Soziale, ökologische und innovative Aspekte sollen bei der öffentlichen Beschaffung eine stärkere Berücksichtigung finden, dies unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ziele. Davon können Unternehmen profitieren, die schon heute ihrer ökologischen und sozialen Verantwortung nachkommen, indem sie nicht nur bei der Produktion, sondern auch bei der Beschaffung der Rohstoffe und Halbfabrikate die Nachhaltigkeit in den Fokus stellen. Mit der heutigen fast durchgängig praktizierten Praxis, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält, haben Angebote von Unternehmen, die nach nachhaltigen Zielen hergestellt wurden, fast keine Chance auf den Zuschlag. Langlebigkeit, soziale Verantwortung und ökologisches Handeln haben ihren Preis bei der Beschaffung. Der Staat muss daher mit dem ÖAWG klare Vorgaben geben, dass bei der Vergabe von*

*öffentlichen Aufträgen der Fokus auf nachhaltige Ziele gelegt wird und somit eine Vorbildfunktion einnimmt.*

*Einige europäische Staaten haben dem Thema der Nachhaltigkeit im öffentlichen Auftragswesen mehr Gewicht gegeben. Dies zeigt ein Bericht des Deutschen Bundestages.<sup>4</sup> Seit 2018 gilt auch im österreichischen Bundesvergabegesetz der Grundsatz der Umweltgerechtigkeit.*

*Der Europäische Gerichtshof hat bereits mehrfach Entscheide zu Gunsten der Nachhaltigkeit bei öffentlichen Vergaben gefällt. So zum Beispiel Finnlands<sup>5</sup> Entscheidung, Busse aufgrund des Schadstoffausstosses und der Lärmemissionen zu beschaffen. In Holland<sup>6</sup> bekräftigt der EuGH, dass die Anwendung von Labels bei der Beschaffung von Kaffeeautomaten rechtens ist. «Zweifelsohne hat der EuGH mit dieser Rechtsprechung das Nachhaltigkeitskriterium im öffentlichen Beschaffungswesen gefördert».<sup>7</sup>*

*Eine Möglichkeit, die Bewertung von sozialen und ökologischen Vorgaben bei der Auftragsvergabe zu vereinfachen, kann die Anwendung von Labels sein, welche die Erfüllung der SDG als primäres Ziel haben. Auch in Zukunft kann das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhalten, sofern der Anbieter und das Produkt die geforderten Gütezeichen (Labels) aufweisen. Neben dem Preis sollen aber auch die Lebenszykluskosten stärkere Beachtung finden.*

---

<sup>4</sup> <https://www.bundestag.de/resource/blob/581222/e9bbc9a661lffe53763940495f5aff7b/WD-7-205-18-pdf-data.pdf>.

<sup>5</sup> Urteil des EuGH vom 17. September 2002, Rs C-513/99, Concordia Bus Finland, Slg. 2002 I-07213.

<sup>6</sup> Urteil des EuGH vom 10. Mai 2012, Rs C-368/10, Kommission/Niederlande.

<sup>7</sup> Anne Mirjam Schneuwly, Förderung der ökologischen und sozialen Verantwortung durch den Bund im öffentlichen Beschaffungswesen und in der Privatwirtschaft erschienen im SZW 6/2019.

### **Die ökologische Verpflichtung**

*Die Verpflichtung, die öffentlichen Aufträge verstärkt nach den UN-Nachhaltigkeitszielen auszurichten, kann zu einer innovativeren und effizienteren Wirtschaft führen. Unternehmen, die an öffentlichen Aufträgen interessiert sind, werden durch die Anwendung von Nachhaltigkeitszielen bei der Vergabe zunehmend motiviert, eine Transformation vorzunehmen, um die Anforderungen für öffentliche Aufträge zu erfüllen. Durch eine Vergabe an nachhaltig agierende Unternehmen können Land und Gemeinden eine Vorbildfunktion einnehmen. Aufgrund der Bevorzugung von nachhaltig agierenden Unternehmen kann der Druck auf die Umwelt reduziert werden. Vergabekriterien wie der Einsatz von erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Produktion schützen das Klima und unterstützen einen nachhaltigeren Umgang mit den Ressourcen unseres Planeten.*

### **Die soziale Verpflichtung**

*Mit der Berücksichtigung von sozialen Kriterien bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen werden die Rechte der Arbeitnehmerinnen gestärkt, indem Mindestlöhne und faire Anstellungsbedingungen eingefordert werden. Die Lohnungleichheit zwischen den Geschlechtern kann ebenfalls verringert werden, wenn gleiche Löhne für gleiche Arbeit als Bedingung für die Vergabe eingefordert werden. Dem Fachkräftemangel kann begegnet werden, indem Vergaben an das Anbieten von Ausbildungsplätzen gebunden sind.*

*Mit diesem Postulat soll in Erfahrung gebracht werden, wie das öffentliche Auftragswesen besonders nachhaltig und sozial ausgestaltet werden kann und sich gleichzeitig im Rahmen der europäischen Vorschriften bewegt. Die öffentliche Hand hat eine wichtige Vorbildfunktion und Verantwortung bei der Auftragsvergabe im Sinne von Nachhaltigkeit, Sozialem und Ökologie.*

*Mit der verstärkten Beachtung der Nachhaltigkeitsziele bei der öffentlichen Beschaffung wird ein positiver Effekt bei den Unternehmen zu einer nachhaltigeren Produktion und bei der Rohstoffbeschaffung gefördert.*

### **Zielerreichung der SDG-Ziele**

*Ziel Nr. 1: «Keine Armut»- Ein öffentliches Auftragswesen sollte nicht nur nach dem Leitsatz «möglichst günstige Aufträge» vergeben, sondern in einer Gesamtbeurteilung gemäss den UN-Nachhaltigkeitszielen, wodurch insbesondere die Ausbeutung der Menschen im globalen Süden vermieden wird.*

*Ziel Nr. 5: «Geschlechtergleichheit» - Durch soziale Kriterien muss das öffentliche Auftragswesen sicherstellen, dass die Geschlechtergerechtigkeit sowie Chancengleichheit gewahrt wird und allen gleicher Lohn für gleiche Arbeit garantiert wird.*

*Ziel Nr. 8: «Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum» - Das öffentliche Auftragswesen darf nicht nur das Hauptkriterium «wirtschaftlich Günstigste» kennen. Es muss sichergestellt werden, dass alle Beteiligten einen fairen Lohn für ihre Arbeit erhalten. Künftiges Wirtschaftswachstum darf nicht auf der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen basieren, welche die planetaren Grenzen übersteigt.*

*Ziel Nr. 11: «Nachhaltige Städte» - Gemeinden und Land haben eine Vorbild- und Lenkungswirkung mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen.*

*Ziel Nr. 12: «Nachhaltiger Konsum und Produktion» - durch die Vorbildfunktion der Gemeinden und des Landes bei der Vergabe nach nachhaltigen und sozialen Kriterien werden Private ermuntert, ihre Aufträge nach gleichen Gesichtspunkten vorzunehmen. Dadurch steigt die Nachfrage nach nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen, wodurch eine Angebotserweiterung vorangetrieben werden soll.*

*Ziel Nr. 13: «Massnahmen zum Klimaschutz» - Mit einem nachhaltigen und sozialen Auftragswesen wird auch die Energieeffizienz und Langlebigkeit berücksichtigt, das schont Ressourcen und kommt so dem Klima zugute.*

*Ziel Nr. 14: «Leben unter Wasser» - Durch die ständige Belastung unserer Gewässer hat die Artenvielfalt in den Gewässern abgenommen. Durch den schonenden Umgang mit Ressourcen und einem reduziertem Schadstossausstoss werden die Gewässer weniger belastet.*

*Ziel Nr. 15: «Leben am Land» - Indem Aufträge vergeben werden, die langlebiger sind und möglichst aus der Region stammen, wird die Umwelt weniger belastet. Dies ist der Biodiversität zuträglich.»*

Der Landtag hat das Postulat in seiner Sitzung vom 5. September 2023 an die Regierung überwiesen.

## **1.2 Behandlung des Postulats im Landtag vom 5. September 2023**

Die Forderung nach mehr Nachhaltigkeit und sozialer Verantwortung sowie nach einer Überprüfung der Kriterien wurde im Landtag grundsätzlich anerkannt. Gefordert werde eine öffentliche Auftragsvergabe, bei der die Nachhaltigkeit als Grundlage für die Eignungs- und Zuschlagskriterien zur Geltung komme. Das öffentliche Auftragswesen solle um Nachhaltigkeitskriterien ergänzt werden. Wenn Land und Gemeinden bei der Beschaffung von Waren auf Nachhaltigkeit setzen würden, würden sie ein starkes Signal an die Privatwirtschaft senden. Dadurch werde auch die regionale Herkunft der Güter wieder in den Vordergrund gerückt.

Es wurde vorgebracht, dass es beispielsweise in Finnland strengere Bestimmungen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeit gebe. Bereits bei der Ausschreibung könne dort die Vorlage eines bestimmten Labels verlangt werden. Es solle mehr

Bestimmungen zur Berücksichtigung ökologischer, sozialer und nachhaltiger Kriterien im Vergaberecht geben, als von der EU gefordert werde.

Es wurde ausserdem begrüsst, dass die Zuschlagskriterien einer neuerlichen Überprüfung unterzogen würden. Die Beschäftigungspolitik, Lehrlingsausbildung und Entfernung des Lieferanten solle bei der Auftragsvergabe explizit berücksichtigt werden, denn es solle nicht nur der Preis als Zuschlagskriterium herangezogen werden. Gefordert werde eine Verbesserung für die lokalen Wirtschaftsbetriebe, indem die Vergaben auf diese spezifiziert würden. Damit bleibe die Wertschöpfung im Lande.

Gefragt wurde auch, wie die Sanktionsmechanismen bei Nichteinhaltung der Kriterien seien. Nach der Vergabe könne ein Monitoring und ein Audit durchgeführt werden, um die Einhaltung des Vertrages zu kontrollieren. Die Unternehmer sollen regelmässig über die Einhaltung der Kriterien Bericht erstatten. Im Vertrag sollen überdies die Sanktionsmöglichkeiten festgehalten werden.

Als kritisch wurde angesehen, dass es für Klein- und Mittelunternehmen eine grosse Herausforderung wäre, die geforderten Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen und diese mit Zertifikaten nachzuweisen. Dadurch würden Kleinunternehmen vom Staat keine Aufträge mehr erhalten. Die Anwendung von Labels sei für Kleinunternehmen sehr schwierig, da diese sehr teuer seien. Der Einsatz von erneuerbarer Energie sei derzeit nur beschränkt möglich.

Das Postulat wurde schliesslich mit 17 Ja-Stimmen an die Regierung überwiesen.

## 2. ALLGEMEINES

### 2.1 Grundsätzliche Bestimmungen

Das Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG)<sup>8</sup> regelt die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (öffentliche Aufträge), die Durchführung von Wettbewerben und die Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen (Konzessionen). Gemäss Art. 2 ÖAWG sind folgende Auftraggeber diesem Gesetz unterstellt:

- das Land Liechtenstein;<sup>9</sup>
- die Gemeinden;
- die Einrichtungen des öffentlichen Rechts;<sup>10</sup>
- Einrichtungen des privaten Rechts, sofern eine von der Regierung mit Verordnung festgelegte Subvention für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge durch die vorstehend genannten Auftraggeber ausgerichtet wird;<sup>11</sup>
- Zusammenschlüsse von vorstehend genannten Auftraggebern und Zusammenschlüsse mit anderen privaten Auftraggebern, sofern die finanzielle

---

<sup>8</sup> Gesetz vom 19. Juni 1998 über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG), LGBl. 1998 Nr. 135.

<sup>9</sup> Darunter fallen die Regierung und sämtliche Amtsstellen der Landesverwaltung.

<sup>10</sup> Darunter fallen beispielsweise die Erwachsenenbildung Liechtenstein, die Universität Liechtenstein, das Kunstmuseum Liechtenstein, die Kunstschule Liechtenstein, die Liechtensteinische Landesbibliothek, das Liechtensteinische Landesmuseum, das Liechtensteinische Landesspital, die Liechtensteinische Musikschule, die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV, die Invalidenversicherung IV, die Familienausgleichskasse FAK, der Liechtensteiner Rundfunk, Liechtenstein Marketing, die Alters- und Krankenhilfe LAK, die Finanzmarktaufsicht FMA, die Bürgergenossenschaften der Gemeinden und der Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtensteins, die Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins und die Kommission für Energiemarktaufsicht.

<sup>11</sup> Darunter fallen z.B. Projekte der Stiftung für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein, des Liechtensteiner Alpenvereins, des Vereins für Betreutes Wohnen oder des Vereins Valünalopp, sofern diese Projekte entsprechend subventioniert werden.

Beteiligung der vorstehend genannten Auftraggeber am Auftrag 50 % oder mehr beträgt.<sup>12</sup>

Die Kernpunkte des öffentlichen Auftragswesens sind:

- Nichtdiskriminierung/Gleichbehandlung

Jeder interessierten Person an öffentlichen Aufträgen ist ein diskriminierungsfreier Zugang, unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung, garantiert. Das allgemeine Diskriminierungsverbot verbietet jede Ungleichbehandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Verboten ist nicht nur die direkte, sondern auch die versteckte Diskriminierung, die durch die Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale als das der Staatsangehörigkeit zum gleichen Ergebnis führt, wie etwa die Vorschreibung der Verwendung lokaler Produkte, das Verlangen inländischer Ausbildungsabschlüsse, die Entfernung zum Auftraggeber als Zuschlagskriterium etc.<sup>13</sup> Es sind auch unterschiedslos anwendbare Beschränkungen untersagt, wenn sie geeignet sind, Einfuhren oder Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten zu behindern.<sup>14</sup>

Die ausschliessliche Berücksichtigung örtlicher Offertsteller widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Diskriminierungsverbot. Lokale Unternehmen dürfen bei der Vergabe von Aufträgen nicht bevorzugt werden.

- Transparenz

Dokumentationsabläufe sind in Standardvorlagen z.B. Bekanntmachungen, Offertöffnungsprotokoll, Offertvergleich/Vergabeantrag und Vergabevermerk etc.

---

<sup>12</sup> Darunter fallen z.B. gemeinsame Strassenbauprojekte von den Gemeinden und dem Land Liechtenstein oder gemeinsame Projekte von Gemeinden oder dem Land zusammen mit privaten Auftraggebern.

<sup>13</sup> vgl. Urteil des EuGH vom 10.02.1994, Rs C-398/92, Mund & Fester/Hatrex International Transport.

<sup>14</sup> vgl. Urteil des EuGH vom 20.02.1979, Rs 120/78, Rewe/Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (Cassis de Dijon).

definiert, und gewährleisten somit grösstmögliche Nachvollziehbarkeit und Transparenz der einzelnen Prozessschritte bei öffentlichen Auftragsvergaben.

- Offene Märkte

Bei öffentlichen Auftragsvergaben ist allen interessierten Personen ein offener Markt garantiert. Unterhalb der EWR/WTO-Schwellenwerte ist der Marktzugang auf nationalem Niveau gegeben, und oberhalb der EWR/WTO-Schwellenwerte sind offene Märkte im Rahmen des EWR- und des WTO-Abkommens gewährleistet.

- Konkurrenz

Der private und der öffentliche Markt leben von der Konkurrenz. Leistung, Qualität und Preis bestimmen im Wesentlichen die Vergabegrundsätze bei gleichen Voraussetzungen. Konkurrenz ist allerdings nur möglich, wenn im Grundsatz gleiche Rahmenbedingungen herrschen. Das Vergaberecht legt deshalb verschiedene zwingende Auftragsbestimmungen fest, die einzuhalten sind, um für die Konkurrenz ein gleichwertiges Umfeld zu schaffen. Zwingende Auftragsbestimmungen sind insbesondere die liechtensteinischen Bestimmungen über den Arbeitsschutz, die Arbeitsbedingungen, wie insbesondere die Bestimmungen über das Entgelt und die Ruhe- und Ferienzeiten (Gesamtarbeitsverträge in den unterschiedlichen Branchen), die Gleichbehandlung von Mann und Frau, die fremdenpolizeiliche Behandlung von Drittausländern, den Umweltschutz und die Steuern und Sozialabgaben. Mit dieser Vorgehensweise soll ein Spareffekt erzielt werden und die effiziente Verwendung von öffentlichen Finanzen sichergestellt werden.

- Vergabe an die wirtschaftlich günstigste Offerte

Gemäss Art. 44 ÖAWG wird der Zuschlag der wirtschaftlich günstigsten Offerte erteilt. Die wirtschaftlich günstigste Offerte erfolgt auf der Grundlage des Preises oder der Kosten mittels eines Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, wie der Lebenszykluskostenrechnung, und kann das beste Preis-Leistungs-Verhältnis beinhalten. Die

Gewichtung der Zuschlagskriterien kann mittels einer Marge angegeben werden, deren grösste Bandbreite angemessen sein muss. Kann nach Ansicht des Auftraggebers die Gewichtung aus nachvollziehbaren Gründen nicht angegeben werden, so gibt er die Kriterien in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung an. Die Gewichtung der Zuschlagskriterien ist in der Bekanntmachung, den Ausschreibungsunterlagen oder – beim wettbewerblichen Dialog – in der Beschreibung anzugeben.

- Öffentliche Auftragsvergabe im nationalen wie im internationalen Bereich sind im ÖAWG, der ÖAWV sowie in der Kundmachung der Schwellenwerte geregelt

Das liechtensteinische Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) und die dazu erlassene Verordnung (ÖAWV)<sup>15</sup> beinhalten sowohl die nationalen Bestimmungen betreffend die öffentlichen Auftragsvergaben, als auch die internationalen Vorgaben der EU (Richtlinie 2014/23/EU<sup>16</sup>, Richtlinie 2014/24/EU<sup>17</sup>, Richtlinie 2014/25/EU<sup>18</sup> und diverse Verordnungen) sowie der WTO. Die internationalen Schwellenwerte sind in der Kundmachung der Schwellenwerte definiert.

- Rechtsschutz/Beschwerdemöglichkeit

Das ÖAWG definiert in den Art. 53 bis 61 die Möglichkeit einer Beschwerde. Damit ist der Rechtsschutz für alle interessierten Personen an öffentlichen Auftragsvergaben gewährleistet. Eine Beschwerde ist gemäss Art. 53 Abs. 3 ÖAWG ab einem Auftragswert von CHF 200'000 möglich. Bei Auftragsvergaben oberhalb der

---

<sup>15</sup> Verordnung vom 3. November 1998 über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWV), LGBl. 1998 Nr. 189.

<sup>16</sup> Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

<sup>17</sup> Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

<sup>18</sup> Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

EWR/WTO-Schwellenwerte ist eine Beschwerde auch unterhalb eines Auftragswertes von CHF 200'000 möglich, sofern es sich nicht um eine Ausnahmeklausel gemäss Art. 9 Abs. 3 und 4 ÖAWG handelt.

## **2.2 Vergabephasen**

Zunächst legt der Auftraggeber fest, welche Leistungen er beschaffen möchte (Auftragsgegenstand). Ist diese erste Entscheidung gefallen, beschreibt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand so, dass er den festgelegten Zweck erfüllt. Die Beschreibung des Auftragsgegenstandes hat in einer neutralen Form zu erfolgen (vgl. Art. 18 ÖAWG). Soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Herstellung oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die von einem bestimmten Unternehmen bereitgestellten Waren oder Dienstleistungen charakterisiert, oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; solche Verweise sind mit dem Zusatz «oder gleichwertig» zu versehen.

Nachdem das zulässige und zweckmässige Verfahren gewählt wurde, die Ausschreibungsunterlagen erstellt sind und die Bekanntmachung veröffentlicht wurde, werden sämtliche Bewerbungen bzw. Offerten, welche rechtzeitig eingehen, in das Offertöffnungsprotokoll eingetragen. Anschliessend werden anhand der zwingenden Auftragsbestimmungen, der Ausschluss-Auftragsbestimmungen und der Eignungskriterien sämtliche Bewerbungen bzw. Offerten überprüft und gemäss der Bewertung der Zuschlagskriterien in das Protokoll «Offertvergleich und Vergabeantrag» eingetragen.

Öffentliche Aufträge dürfen nur an geeignete Unternehmen vergeben werden. Die Eignungskriterien sind in Art. 35a ÖAWG und in den Art. 35 bis 38a ÖAWV definiert. Eignungskriterien haben sich grundsätzlich auf die Eignung des Bewerbers oder Offertstellers zu beziehen, und nicht auf die Eignung des auszuführenden Auftragsgegenstandes. Eignungskriterien sind KO-Kriterien, sprich die Eignung ist vorhanden oder eben nicht vorhanden, was zum Ausschluss führt.

Als Eignung gelten die folgenden Kriterien:

- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit;
- die finanzielle Leistungsfähigkeit;
- die berufliche Leistungsfähigkeit und
- die technische Leistungsfähigkeit.

Um Offerten geeigneter Offertsteller zu erhalten, kann ein Auftraggeber Nachweise für das Vorliegen dieser Eignungskriterien verlangen. Die verlangten Eignungskriterien müssen in den Ausschreibungsunterlagen bzw. der Bekanntmachung angegeben sein. Bewerber und Offertsteller werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, wenn ihnen die in den Ausschreibungsunterlagen geforderte Eignung fehlt oder wenn diese nicht nachgewiesen wird. Die Ausschlussgründe sind in Art. 35b ÖAWG geregelt.

Der Zuschlag wird der Offerte mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis oder der Offerte mit dem niedrigsten Preis erteilt. Die Zuschlagskriterien sind in Art. 44 ÖAWG definiert. Sie beziehen sich auf den Auftragsgegenstand und nicht auf die Eigenschaften des Bewerbers oder Offertstellers. Bei den Zuschlagskriterien handelt es sich nicht um KO-Kriterien, wie bei den Eignungskriterien, sondern um Kriterien, die unterschiedlich erfüllt sein können, was zu entsprechend verschiedenen Bewertungen der einzelnen Offerten führen kann.

Innert 15 Tagen nach der Auswahl der Bewerber übermittelt der Auftraggeber allen Bewerbern eine Mitteilung und binnen 15 Tagen nach Vergabe des Auftrags teilt der Auftraggeber allen Offertstellern die Auftragsvergabe mittels Vergabevermerk mit. Innerhalb von 10 Tagen nach der Zustellung des Vergabevermerks kann der Offertsteller beim Auftraggeber eine Vergabeverfügung beantragen. Der Auftraggeber darf den Vertragsabschluss bei sonstiger Nichtigkeit nicht innerhalb der Stillhaltefrist vornehmen. Sie beträgt bei der Übermittlung des Vergabevermerks auf elektronischem Weg oder mittels Fax zehn Tage, bei der Übermittlung auf brieflichem Weg 15 Tage ab Zustellung an die betroffenen Bewerber und Offertsteller. Die Stillhaltefrist ist bei nationalen Vergaben unterhalb von CHF 200'000, bei denen die Bestimmungen oberhalb der Schwellenwerte nicht zur Anwendung gelangen, nicht verpflichtend einzuhalten.

### **2.3 Möglichkeiten zur Berücksichtigung ökologischer, nachhaltiger oder sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

Das Vergaberecht bietet grundsätzlich Spielraum für ökologische, nachhaltige oder soziale Erwägungen und diese können in allen Phasen eines Vergabeverfahrens berücksichtigt werden. Diese Möglichkeit besteht beispielsweise für den Auftraggeber durch die Festlegung des Auftragsgegenstandes, Erstellung der technischen Spezifikationen, Eignungskriterien, Zuschlagskriterien, den Ausschluss von ungewöhnlich niedrigen Offerten oder durch die Vertragsbestimmungen.

Das ÖAWG und die ÖAWV beinhalten sowohl die nationalen Bestimmungen betreffend die öffentlichen Auftragsvergaben, als auch die internationalen Vorgaben der EU<sup>19</sup> sowie der WTO. Die Vorgaben der EU betreffend grüne, soziale und

---

<sup>19</sup> Urteil des EuGH vom 20. September 1988, Rs C-31/87, Beentjes/Niederländischer Staat; Urteil des EuGH vom 17. September 2022, Rs C-519/99, Concordia Bus Finland; Urteil des EuGH vom 4. Dezember 2003, Rs C-448/01, EVN und Wienstrom.

nachhaltige Beschaffung wurden alle national umgesetzt. Durch die Richtlinie 2014/24/EU wurden ökologische Erwägungen besser im Vergabeverfahren einbezogen, wie beispielsweise Bestimmungen zur Nutzung von Öko-Labels sowie die Möglichkeit, den Lebenszykluskosten und den Umweltauswirkungen über den gesamten Produktionsprozess Rechnung zu tragen.

### 2.3.1 Definition des Auftragsgegenstandes

Die erste Möglichkeit zur Berücksichtigung ökologischer, nachhaltiger oder sozialer Belange bei öffentlichen Aufträgen bietet sich in der Phase, die der Anwendung des ÖAWG vorausgeht und die sich auf die Beschreibung des Auftragsgegenstandes bezieht. In diesem Stadium hat der Auftraggeber weitreichende Möglichkeiten zur Berücksichtigung solcher Belange und kann ein Produkt oder eine Dienstleistung wählen, das/die seinen Zielen entspricht. Der Auftraggeber kann sich etwa von vornherein darauf beschränken, Ökostrom oder Recyclingpapier auszuschreiben. Bei dem Auftragsgegenstand Ökostrom wird beispielsweise festgelegt, welche konkreten Anforderungen an die Stromproduktion gestellt werden. Bei der Leistungsbeschreibung für den Auftragsgegenstand Recyclingpapier kann der Auftraggeber festlegen, dass das Papier z.B. ungebleicht sein muss.<sup>20</sup>

Ein Auftraggeber kann sich auch für den Kauf von Waren oder Dienstleistungen entscheiden, die die besonderen Bedürfnisse einer bestimmten Personengruppe erfüllen, insbesondere benachteiligter oder ausgegrenzter Personen. Manche Dienstleistungsaufträge, die eine bestimmte soziale Kategorie betreffen, haben als solche eine soziale Zweckbestimmung (z.B. ein Auftrag über Fortbildungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose). Ein weiteres Beispiel sind Aufträge, die den Erwerb von Material/Informatikdiensten speziell für Behinderte betreffen. In

---

<sup>20</sup> vgl. Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung, Andreas Hermann im Auftrag des Umweltbundesamtes (2019), S. 57.

diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Dienstleistungsaufträge mit sozialer Zweckbestimmung meistens Dienstleistungen im Sinne des Anhangs der ÖAWV betreffen und somit nicht allen detaillierten Verfahrensregeln des ÖAWG unterliegen (vgl. Art. 5a ÖAWV).

Die Vergaberichtlinien finden zwar auf die Definition des Auftragsgegenstandes noch keine Anwendung, allerdings hat der Auftraggeber das EU-Primärrecht zu beachten. Ein Auftraggeber muss die Regeln und allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts beachten, insbesondere die Grundsätze des freien Warenverkehrs und die Dienstleistungsfreiheit, wie die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung.

Dies bedeutet, dass der Gegenstand eines öffentlichen Auftrages nicht so definiert werden kann, dass sein Ziel oder sein Ergebnis die Beschränkung des Marktzugangs zuungunsten von Offertstellern aus anderen Mitgliedstaaten ist.<sup>21</sup> Verboten sind grundsätzlich alle offenen Diskriminierungen von Waren und Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten, bei denen die Vergabestelle ausdrücklich einheimische Waren oder Dienstleistungen bevorzugt.

### 2.3.2 Technische Spezifikationen

Die Auftraggeber haben weiters die Möglichkeit, technische Spezifikation festzulegen, die den Gegenstand des Auftrags genauer bestimmen, sofern diese Vorgaben den Bestimmungen der Vergaberichtlinien über die Bezugnahme entsprechen und nicht zur Folge haben, dass ein Offertsteller ausgeschlossen oder bevorzugt wird. Die in den Vergaberichtlinien enthaltenen Bestimmungen über die technischen Spezifikationen gelten unbeschadet zwingender einzelstaatlicher

---

<sup>21</sup> Interpretierende Mitteilung der Kommission vom 28. November 2001 über die Auslegung des gemeinschaftlichen Vergaberechts und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, ABl. Nr. C 333 Seite 27 ff.

Vorschriften, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Es kann sich hierbei um Anforderungen handeln, die beispielsweise die Zugänglichkeit bestimmter Gebäude oder Verkehrsmittel (Normen für die Breite von Fluren und Türen, für Toiletten, Zugangsrampen etc.) oder bestimmte Produkte und Dienstleistungen für Behinderte (z.B. im Bereich Informationstechnologie) betreffen. Die Auftraggeber können zur Bestimmung der technischen Spezifikationen einer Leistung oder Ware auf Gütezeichen verweisen, solange dadurch die Leistung eindeutig und transparent beschrieben wird.<sup>22</sup>

Zur Berücksichtigung von Lebenszykluskosten im Rahmen der Leistungsbeschreibung kann beispielsweise gefordert werden, dass Geräte eine bestimmte Mindestlebensdauer haben, einen bestimmten Stromverbrauch nicht überschreiten oder Gebäude so gebaut werden, dass sie bestimmte Standards, etwa im Hinblick auf Wärmeschutz oder Raumheizung einhalten. In diesem Fall müssen die Rahmenbedingungen angegeben werden, mit denen gerechnet wird, also beispielsweise der Energiepreis oder die Lebensdauer. Abgefragt werden müssen dann die notwendigen Parameter wie Energie- oder Wasserbedarf.<sup>23</sup>

Die technischen Spezifikationen müssen allen Offertstellern gleichermassen zugänglich sein und dürfen die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise behindern. In den technischen Spezifikationen werden die für die Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge geforderten Merkmale beschrieben und es kann darin angegeben werden, ob Rechte des geistigen Eigentums übertragen werden müssen. Die Merkmale können sich auf den spezifischen Prozess oder die spezifische Methode zur Produktion oder Erbringung der angeforderten Bau-, Liefer- oder Dienstleistung oder auf einen

---

<sup>22</sup> vgl. Urteil des EuGH vom 10. Mai 2012, Rs C-368/10, Max Havelaar.

<sup>23</sup> vgl. Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung, S. 66.

spezifischen Prozess eines anderen Lebenszyklusstadiums davon beziehen, auch wenn derartige Faktoren nicht materielle Bestandteile von ihnen sind. Die Merkmale müssen in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Zielen verhältnismässig sein.

Soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Herstellung oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die von einem bestimmten Unternehmen bereitgestellten Waren oder Dienstleistungen charakterisiert, oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; solche Verweise sind mit dem Zusatz «oder gleichwertig» zu versehen. Bei Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen mit spezifischen umweltbezogenen, sozialen oder sonstigen Merkmalen können die Auftraggeber zur Beschreibung der Leistung in den technischen Spezifikationen ein bestimmtes Gütezeichen verlangen (vgl. Art. 18 ÖAWG).

### 2.3.3 Eignungsprüfung der Bewerber oder Offertsteller

Eine weitere Möglichkeit besteht in der Auswahl der Bewerber oder Offertsteller. Deren Eignung wird anhand der wirtschaftlichen, finanziellen, beruflichen und technischen Leistungsfähigkeit überprüft.<sup>24</sup> Die Nachweise der Eignung dürfen gemäss Art. 35a Abs. 2 ÖAWG nur soweit verlangt werden, wie es durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist. Bewerber und Offertsteller werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, wenn ihnen nach Art. 35b Abs. 1 ÖAWG die in

---

<sup>24</sup> vgl. Art. 35 bis 38a ÖAWG.

den Ausschreibungsunterlagen geforderte Eignung fehlt oder wenn diese nicht nachgewiesen wird. Die Vergaberichtlinien enthalten eine verbindliche abschliessende Liste der qualitativen Kriterien, die bei der Auswahl der Offertsteller herangezogen werden können. Ziel der Auswahlphase ist die Auswahl der Offertsteller, die der Auftraggeber für geeignet hält, den betreffenden Auftrag auszuführen. In diesem Stadium der Auswahl hat der Auftraggeber die Möglichkeit, Nachweise über Erfahrung und Fachkunde der Offertsteller zu verlangen. Der Nachweis der beruflichen und technischen Leistungsfähigkeit ist in Art. 36 ÖAWV geregelt, d.h. bei der Eignungsprüfung. Gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. b ÖAWV kann der Auftraggeber zum Nachweis der beruflichen und technischen Leistungsfähigkeit bei Bau- und Dienstleistungsaufträgen die Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Bewerbers oder Offertstellers und/oder der Führungskräfte des Bewerbers oder Offertstellers verlangen, sofern sie nicht als Zuschlagskriterium bewertet werden. Der Auftraggeber kann gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. d ÖAWV auch Angaben über die technischen Fachkräfte oder die technischen Stellen verlangen, unabhängig davon, ob sie dem Bewerber oder Offertsteller angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind, und bei öffentlichen Bauaufträgen derjenigen, über die der Bewerber oder Offertsteller für die Ausführung des Bauwerks verfügt. Des Weiteren kann er nach Bst. f und g leg. cit. bei Bau- und Dienstleistungsaufträgen eine Erklärung verlangen, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Bewerber oder Offertsteller für die Ausführung des Auftrages verfügen wird und eine Beschreibung der technischen Ausrüstung und Massnahmen des Bewerbers oder Offertstellers zur Gewährleistung der Qualität und seiner Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten. Gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. m und n ÖAWV kann auch eine Angabe der Umweltmanagementmassnahmen, die der Bewerber oder Offertsteller bei der Ausführung des Auftrags anwenden kann, verlangt werden, sowie eine Angabe des

Lieferkettenmanagement und -überwachungssysteme, das dem Bewerber oder Offertsteller zur Vertragserfüllung zur Verfügung steht.

Verlangt der Auftraggeber zum Nachweis, dass der Bewerber oder Offertsteller bestimmte Systeme oder Normen für das Umweltmanagement erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so kann er beispielsweise auf das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) der Europäischen Union Bezug nehmen.

Falls der Auftrag beispielsweise besondere soziale Fachkenntnisse erfordert, kann es auch zulässig sein, besondere Erfahrungen als Eignungskriterium und als Nachweis der technischen Fachkenntnisse zu verlangen, die zur Prüfung der Eignung der Bewerber dienen.

Die Vergaberichtlinien enthalten zudem eine abschliessende Liste der Fälle, in denen die persönliche Situation eines Offertstellers zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen kann. Bewerber und Offertsteller können gemäss Art. 35b Abs. 2 ÖAWG beispielsweise vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden, wenn sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Integrität in Frage stellt und die von den Auftraggebern nachweislich festgestellt wurde, sie ihre Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge nicht erfüllt haben oder sie ihre Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben nicht erfüllt haben. Weiters können sie vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden, wenn sie bei der Ausführung eines Auftrags gegen die in Liechtenstein geltenden Bestimmungen des Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrechts verstossen haben. Die abschliessend aufgeführten Ausschlussgründe in Art. 35b Abs. 2 ÖAWG sind streng auszulegen. Da es sich dabei um eine «Kann-Bestimmung» handelt, ist der Auftraggeber in der Anwendung dieser Bestimmungen frei. Gemäss Art. 35b Abs. 3 ÖAWG sind Bewerber und Offertsteller von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren auszuschliessen, wenn sie beispielsweise wegen Betrugs oder

Bestechlichkeit rechtskräftig verurteilt worden sind. Der Bewerber oder Offertsteller kann jedoch einen Nachweis darüber erbringen, dass die Massnahmen ausreichen, um trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes nach Art. 35b Abs. 2 und 3 ÖAWG seine Zuverlässigkeit nachzuweisen (vgl. Art. 35d ÖAWG).

#### 2.3.4 Zuschlagserteilung

Nach der Auswahl der Bewerber oder Offertsteller beginnt der Auftraggeber mit der Bewertung der Offerten, die in die Zuschlagserteilung mündet. Bei der Eignungsprüfung der Bewerber oder Offertsteller und der Zuschlagserteilung handelt es sich um zwei Schritte, die unterschiedlichen Regeln unterliegen. Gemäss Art. 44 Abs. 1 ÖAWG wird der Zuschlag der wirtschaftlich günstigsten Offerte erteilt. Die wirtschaftlich günstigste Offerte erfolgt auf der Grundlage des Preises oder der Kosten mittels eines Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, wie der Lebenszykluskostenrechnung, und kann das beste Preis-Leistungs-Verhältnis beinhalten. Das beste Preis-Leistungs-Verhältnis bestimmt sich nach Massgabe der in Abs. 2 aufgelisteten Zuschlagskriterien, welche mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen, unter Einbeziehung qualitativer, umweltbezogener und/oder sozialer Aspekte, wie beispielsweise der Qualität, einschliesslich des technischen Wertes, der Ästhetik, der Zweckmässigkeit, der Zugänglichkeit, des Design für Alle, der sozialen, umweltbezogenen und innovativen Eigenschaften und des Handels sowie der damit verbundenen Bedingungen. Weitere Beispiele sind die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann.

Demnach gibt es zwei Vergabegrundsätze, entweder wird der Zuschlag der Offerte mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis oder der Offerte mit dem niedrigsten Preis oder der Kosten (Lebenszykluskostenrechnung) erteilt. Der Auftraggeber

entscheidet sich dabei für einen der beiden Vergabegrundsätze. Mit dieser Gesetzesbestimmung wurde Art. 67 der Richtlinie 2014/24/EU umgesetzt.

Der Auftraggeber gibt in der Bekanntmachung, den Ausschreibungsunterlagen oder – beim wettbewerblichen Dialog – in der Beschreibung an, wie er die einzelnen Kriterien gewichtet, um die wirtschaftlich günstigste Offerte zu ermitteln, ausser diese wird allein auf der Grundlage des Preises ermittelt. Die Gewichtung der Zuschlagskriterien kann mittels einer Marge angegeben werden, deren grösste Bandbreite angemessen sein muss. Ist die Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, gibt der Auftraggeber die Kriterien in absteigender Rangfolge an.

Die Zuschlagskriterien stehen mit dem Auftragsgegenstand des öffentlichen Auftrags in Verbindung, wenn sie sich in irgendeiner Hinsicht oder in irgendeinem Lebenszyklusstadium auf die zu erbringende Bau-, Liefer- oder Dienstleistung beziehen, einschliesslich Faktoren, die zusammenhängen mit dem spezifischen Prozess der Herstellung oder der Bereitstellung solcher Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen oder des Handels damit, oder einem spezifischen Prozess in Bezug auf ein anderes Lebenszyklusstadium, auch wenn derartige Faktoren sich nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken.

Der Auftraggeber kann im Rahmen der Offertbewertung berücksichtigen, ob beispielsweise das Holz, aus dem Büromöbel sein sollen, aus nachweislich legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammt. Zulässig ist auch die Berücksichtigung von Eigenschaften, die sich nicht sichtbar im Produkt oder in der Dienstleistung niederschlagen, wie die Herkunft von zu beschaffendem Strom aus erneuerbaren Energien. Diese Produktionsanforderungen hat der EuGH in seinem Wienstrom - Urteil<sup>25</sup> für zulässig erklärt. Dieses Umweltkriterium durfte mit 45 Prozent

---

<sup>25</sup> vgl. Urteil des EuGH vom 4. Dezember 2003, Rs C-448/01, Wienstrom.

gewichtet werden. Unzulässig hingegen wäre die Anforderung des Verzichts auf die Verwendung von Einweggeschirr in der Werkskantine oder der Verwendung von Recyclingpapier in den Büros des Offertstellers.<sup>26</sup>

Die Zuschlagskriterien dürfen nicht zur Folge haben, dass dem Auftraggeber uningeschränkte Wahlfreiheit übertragen wird. Sie müssen einen wirksamen Wettbewerb gewährleisten und aufgrund der Spezifikationen eine wirksame Überprüfung der von den Offertstellern übermittelten Informationen erlauben, damit bewertet werden kann, wie gut die Offerten die Zuschlagskriterien erfüllen. Im Rahmen der Offertprüfung können die Auftraggeber eine wirksame Überprüfung der Richtigkeit der Informationen und Nachweise der Offertsteller vornehmen.

Bei der Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen berücksichtigt der Auftraggeber die Sicherstellung von Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit der Dienstleistungen, die spezifischen Bedürfnisse verschiedener Nutzerkategorien, einschliesslich benachteiligter und schutzbedürftiger Gruppen, die Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer sowie den Aspekt der Innovation. Der Zuschlag erfolgt aufgrund des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses unter Berücksichtigung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien.

Der Auftraggeber kann die wirtschaftlich günstigste Offerte und den niedrigsten Preis unter Zugrundelegung einer Lebenszykluskostenrechnung bestimmen (vgl. Art. 44a ÖAWG). Bei der Lebenszykluskostenrechnung werden sämtliche über den gesamten Lebenszyklus von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen anfallenden Kosten berücksichtigt. Dies umfasst die vom Auftraggeber oder von anderen Nutzern getragenen Kosten, wie beispielsweise Anschaffungskosten,

---

<sup>26</sup> vgl. Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung, S. 93f.

Nutzungskosten (wie Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen), Wartungskosten oder Kosten am Ende der Nutzungsdauer (wie Abholungs- und Recyclingskosten). Sie kann aber auch Kosten umfassen, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, die mit der Bauleistung, der Ware oder der Dienstleistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen, sofern ihr Geldwert bestimmt und geprüft werden kann, wie die Kosten der Emission von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen sowie sonstige Kosten für die Eindämmung des Klimawandels. Die Methoden, die von den Auftraggebern für die Bewertung der externen Effekten auf die Umwelt zugeschriebenen Kosten verwendet werden, müssen in einer objektiven und nichtdiskriminierenden Weise im Voraus festgelegt und allen interessierten Parteien zugänglich gemacht werden.

Die Vergaberichtlinien enthalten zwei Bedingungen für die Kriterien, die herangezogen werden, um die wirtschaftlich günstigste Offerte zu ermitteln. Erstens muss der Grundsatz der Nichtdiskriminierung eingehalten werden und zweitens müssen die angewandten Kriterien dem Auftraggeber einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen. Der gemeinsame Punkt der Kriterien, die zur Beurteilung von Offerten gebraucht werden, ist der, dass sie alle die zu erbringende Leistung, die Gegenstand des Auftrags ist, betreffen müssen. Sie müssen es dem Auftraggeber ermöglichen, die Offerten objektiv zu vergleichen, um festzustellen, welche Offerte bei einem bestimmten Auftrag am ehesten seinem Bedarf entspricht. Anhand eines Zuschlagskriteriums muss die eigentliche Qualität einer Ware oder einer Dienstleistung bewertet werden können. Nicht vereinbar mit den Vergaberichtlinien sind daher Quoten für Aufträge, die bestimmten Kategorien von Offertstellern vorbehalten sind, oder Preispräferenzen. Dasselbe gilt für Kriterien, die erfassen sollen, inwiefern die Offertsteller eine bestimmte Personenkategorie beschäftigen oder ein Programm zur Förderung der Chancengleichheit eingerichtet haben. Es handelt sich dabei um Kriterien, die nichts mit dem Gegenstand eines bestimmten Auftrags zu tun haben.

### 2.3.5 Auftragsausführung

Die Ausführungsphase ist nicht durch die Vergaberichtlinien geregelt. Dennoch ist die Anwendung von Vertragsklauseln oder Bedingungen für die Auftragsausführung zur Berücksichtigung ökologischer oder sozialer Zielsetzungen zulässig, sofern diese das Gemeinschaftsrecht einhalten und Offertsteller aus anderen Mitgliedstaaten nicht direkt oder indirekt benachteiligen. Des Weiteren muss die Umsetzung dieser Klauseln oder Bedingungen unter Beachtung aller Verfahrensvorschriften der Vergaberichtlinien, insbesondere der Publizitätsvorschriften, erfolgen. Sie dürfen keine offene oder versteckte technische Spezifikation enthalten. Sie dürfen auch weder die Prüfung der fachlichen Eignung der Offertsteller auf der Grundlage ihrer wirtschaftlichen, finanziellen, beruflichen und technischen Leistungsfähigkeit noch die Zuschlagskriterien betreffen. Somit muss die Auftragsbedingung unabhängig sein von der Beurteilung der Fähigkeit der Offertsteller, die Bauarbeiten auszuführen, oder von den Zuschlagskriterien, weil diese die vorgängigen Phasen betreffen. Ausserdem muss die Transparenz durch Erwähnung dieser Bedingungen in der Auftragsbekanntmachung sichergestellt werden, damit alle Bewerber oder Offertsteller sie zur Kenntnis nehmen können. Die Ausführungsbedingung muss vom Unternehmer, der den Auftrag erhalten hat, akzeptiert werden und sich auf die Auftragsausführung beziehen. Beispiele hierzu sind Verpflichtungen, Arbeitssuchende, insbesondere Langzeitarbeitslose, einzustellen oder bei der Ausführung des Auftrags Schulungsmassnahmen für Arbeitslose bzw. Jugendliche oder Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit zwischen Mann und Frau durchzuführen. Schwieriger dürfte es sein, Vertragsklauseln festzulegen, die mit der Ausführung von Lieferaufträgen zusammenhängen, denn Klauseln, die die Anpassung der Organisation, der Struktur oder der Politik eines Unternehmens erforderlich machen würden, das in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, könnten sich als diskriminierend oder ein ungerechtfertigtes Handelshemmnis darstellen. Die Anwendung von Vertragsklauseln oder Bedingungen für

die Auftragsausführung bedingt jedoch einen Mehraufwand für den Auftragnehmer und Auftraggeber, da deren Einhaltung kontrolliert werden muss.<sup>27</sup>

### **3. BEANTWORTUNG DES POSTULATES**

#### **3.1 Erweiterung des öffentlichen Auftragswesens um klar definierte Kriterien der Nachhaltigkeit bei den Eignungs- und Zuschlagskriterien**

Sowohl das europäische als auch das liechtensteinische Vergaberecht stehen der Berücksichtigung von Umwelt- und Nachhaltigkeitskriterien offen gegenüber. In bestimmten Bereichen sind Umweltkriterien sogar verpflichtend zu berücksichtigen (Art. 17 ÖAWG, Beschaffung von Strassenfahrzeugen Art. 20a ÖAWG). Die Vergaberichtlinie 2004/18/EG<sup>28</sup> wurde durch die Richtlinie 2014/24/EU abgelöst. Anlass dafür war unter anderem auch die öffentliche Beschaffung für die Förderung eines nachhaltigeren und sozialen Wachstums in Europa zu nutzen. So wird die Berücksichtigung von Umweltschutz- und Sozialaspekten in der Vergabe durch die Richtlinie weiter gestärkt. Durch die Richtlinie 2014/24/EU wurden ökologische Erwägungen besser in das Vergabeverfahren einbezogen, wie beispielsweise die Bestimmungen zur Nutzung von Öko-Labels (Gütezeichen) sowie die Möglichkeit, den Lebenszykluskosten und den Umweltauswirkungen über den gesamten Produktionsprozess Rechnung zu tragen.<sup>29</sup>

---

<sup>27</sup> vgl. Postulatsbeantwortung betreffend die Zuschlagskriterien im Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen, BuA Nr. 91/2014 Seite 24f.

<sup>28</sup> Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge.

<sup>29</sup> vgl. Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG), BuA Nr. 42/2017, Seite 15.

Wichtige Entscheidungen des europäischen Gerichtshofes waren die Concordia Bus-Entscheidung<sup>30</sup> und die Wienstrom-Entscheidung<sup>31</sup>. Der europäische Gesetzgeber hat diese Regeln der Rechtsprechung dann in der Neufassung der EU-Vergaberichtlinie 2004/18/EG umgesetzt, welche inzwischen von der Richtlinie 2014/24/EU abgelöst wurde.

Im Urteil Concordia Bus hat der EuGH über die Vereinbarkeit von Umweltschutzkriterien mit dem Grundsatz des Diskriminierungsverbots entschieden. Das Gericht musste die Frage klären, ob in der Ausschreibung Kriterien (Verringerung der Stickoxid- und Lärmemissionen der Busse) festgelegt werden können, von denen von vornherein feststeht, dass nur wenige bietende Unternehmen diese erfüllen können. Der EuGH sah darin keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Im Wienstrom-Urteil ging es um die Zulässigkeit von Zuschlagskriterien, die die Herkunft des zu beschaffenden Stroms aus erneuerbaren Produktionsverfahren fordern, wenn diese dazu beitragen, das Produkt zu charakterisieren.

Nach den Wienstrom- und Concordia Bus-Entscheidungen dürfen umweltbezogene Kriterien in der Ausschreibung einbezogen werden, wenn sie:

- im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen, z.B. die Produkt- und Prozessqualität des zu liefernden Lebensmittels betreffen,
- dem Auftraggeber keine unbeschränkte Wahlfreiheit einräumen und damit einen Wettbewerb zwischen verschiedenen Unternehmen ermöglichen,
- ausdrücklich in den Ausschreibungsunterlagen genannt sind und
- den grundlegenden Prinzipien und Grundsätzen des EG-Vertrages entsprechen.<sup>32</sup>

---

<sup>30</sup> Urteil des EuGH vom 17. September 2002, Rs C-513/99, Concordia Bus Finland.

<sup>31</sup> Urteil des EuGH vom 4. Dezember 2003, Rs C-448/01, EVN und Wienstrom.

<sup>32</sup> vgl. Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung, Seite 19.

Die Europäische Kommission hat Arbeitsunterlagen für diverse freiwillige Kriterien beispielsweise für eine umweltorientierte öffentliche Beschaffung von Computern, Tablets und Smartphones<sup>33</sup>, Elektrizität, Möbel, Innenreinigungsdienstleistungen, Farben, Lacken und Strassenmarkierungen erstellt.<sup>34</sup> Mit den EU-Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge (sog. GPP-Kriterien) soll Auftraggebern die Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen und Bauarbeiten mit geringeren Umweltauswirkungen erleichtert werden. Die Anwendung der Kriterien geschieht auf freiwilliger Basis. In den EU-Rechtsvorschriften gibt es auch gesetzliche Anforderungen für GPP-Kriterien, die für alle öffentlichen Auftraggeber verbindlich sind, wie die Richtlinie über saubere Fahrzeuge<sup>35</sup>, die Energieeffizienz-Richtlinie<sup>36</sup> und die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.<sup>37</sup>

Derzeit wird ein Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für Massnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung) im Europäischen Parlament erörtert. Sofern der Verordnungsentwurf gebilligt wird, müssen öffentliche Auftraggeber zukünftig für gewisse Netto-Null-Technologien (z.B. Fotovoltaik und solarthermische Technologien, Wärmepumpen und Technologien für

---

<sup>33</sup> vgl. Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 5. März 2021, Kriterien der EU für eine umweltorientierte öffentliche Beschaffung von Computern, Monitoren, Tablets und Smartphones. <https://circabc.europa.eu/ui/group/44278090-3fae-4515-bcc2-44fd57c1d0d1/library/63c0fef1-d9c8-422a-baeb-5c9dde2ccb6/details>.

<sup>34</sup> [https://green-business.ec.europa.eu/green-public-procurement/gpp-criteria-and-requirements\\_de?et-rans=de](https://green-business.ec.europa.eu/green-public-procurement/gpp-criteria-and-requirements_de?et-rans=de)

<sup>35</sup> Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Strassenfahrzeuge. Diese Richtlinie wurde in Art. 20a ÖAWG umgesetzt.

<sup>36</sup> Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955.

<sup>37</sup> Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG.

geothermische Energie etc.) im Rahmen eines Vergabeverfahrens Zuschlagskriterien wie den Beitrag zu Nachhaltigkeit und Resilienz, die zwischen 15 % und 30 % gewichtet werden, berücksichtigen.

Im ÖAWG finden sich diverse Bestimmungen, welche die ökologische, nachhaltige und soziale Beschaffung betreffen. Zu den zwingenden Auftragsbestimmungen gemäss Art. 17 Abs. 2 ÖAWG gehören beispielsweise die liechtensteinischen Bestimmungen über den Umweltschutz, die Arbeitsbedingungen und die Gleichbehandlung von Mann und Frau. Die Ausschreibungsunterlagen können auch Angaben über zusätzliche Bedingungen für die Auftragsausführung, wie wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale und beschäftigungspolitische Belange beinhalten, sofern sie mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen (Art. 19 Abs. 2 Bst. p ÖAWV). Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeits- und Umweltkriterien kann auch in den technischen Spezifikationen erfolgen (Art. 18 Abs. 4 ÖAWG). Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit spezifischen umweltbezogenen, sozialen oder sonstigen Merkmalen können die Auftraggeber gemäss Art. 18 Abs. 9 ÖAWG zur Beschreibung der Leistung auf technische Spezifikationen Bezug nehmen (Gütezeichen bzw. Labels). Des Weiteren können Umweltmanagementmassnahmen als Eignungsnachweis gefordert werden (Art. 36 Abs. 1 Bst. m und Art. 38 ÖAWV). Bewerber und Offertsteller können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden, wenn sie bei der Ausführung des Auftrags gegen die in Liechtenstein geltenden Bestimmungen des Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrechts verstossen haben. Bei der Beschaffung von Strassenfahrzeugen oberhalb der Schwellenwerte sind Umweltauswirkungen zu berücksichtigen (Art. 20a ÖAWG). Weiters können umweltbezogene und soziale Kriterien als Zuschlagskriterien verwendet werden (Art. 44 Abs. 2 Bst. a und b ÖAWG). Die Zulassung von Kriterien, die der Verwirklichung von politischen Zielen dienen, aber mit der Ermittlung der wirtschaftlich günstigsten Offerte nicht zusammenhängen, ist unzulässig.

Öffentliche Aufträge dürfen nur an geeignete Unternehmen vergeben werden. Eignungskriterien haben sich grundsätzlich auf die Eignung des Bewerbers oder Offertstellers zu beziehen, und nicht auf die Eignung des auszuführenden Auftragsgegenstandes. Eignungskriterien sind KO-Kriterien, sprich die Eignung ist vorhanden oder eben nicht vorhanden, was zum Ausschluss führt. Als Eignung gelten die wirtschaftliche, finanzielle, berufliche und technische Leistungsfähigkeit. Der Auftraggeber darf vom Bewerber oder Offertsteller ausschliesslich die in Art. 35 und Art. 36 ÖAWV erwähnten Unterlagen zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen sowie beruflichen und technischen Leistungsfähigkeit verlangen.

Die Aufgabe der Zuschlagskriterien besteht darin, die Qualität der Offerten zusätzlich zu bewerten. Es handelt sich daher bei den Zuschlagskriterien nicht um MUSS-Kriterien, sondern um Kriterien, die unterschiedlich erfüllt sein können, was zu entsprechend verschiedenen Bewertungen der einzelnen Offerten führen kann. Zwar sind die Zuschlagskriterien, die von den öffentlichen Auftraggebern berücksichtigt werden können, nicht abschliessend aufgezählt, sodass diese Bestimmung den öffentlichen Auftraggebern die Wahl der Kriterien für die Zuschlagserteilung überlässt, jedoch kommen nur Kriterien in Betracht, die der Ermittlung der wirtschaftlich günstigsten Offerte dienen.<sup>38</sup> Welche Eignungs- und Zuschlagskriterien der Auftraggeber verwendet, liegt in seinem Ermessen und hängt von dem Gegenstand des Auftrags ab. Die Aus- und Weiterbildung kann entweder als Eignungs- oder als Zuschlagskriterium verwendet werden. Da es somit schon bisher im Kompetenzbereich des Auftraggebers liegt, weitere Zuschlagskriterien zu definieren, widerspricht eine weitere Auflistung oder die verpflichtende Verwendung von

---

<sup>38</sup> vgl. Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) aufgeworfenen Fragen, Nr. 79/2017, Seite 11 ff.

Zuschlagskriterien im Gesetz dem Grundsatz von schlanken Gesetzen und ist im Sinne von Bürokratieabbau fraglich.

Gemäss der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) gehört die Lehrlingsausbildung nicht zu den Zuschlagskriterien, sondern zu den Eignungskriterien.<sup>39</sup> Die Eignungskriterien dürfen nicht mit den Zuschlagskriterien vermischt werden. Sie sollen sicherstellen, dass nur geeignete Offertsteller berücksichtigt werden. Demgegenüber wird mit Hilfe der Zuschlagskriterien die wirtschaftlich günstigste Offerte unter den geeigneten Offertstellern im Einzelfall, also bezogen auf den zu erteilenden Auftrag, ermittelt. Bei den Eignungskriterien hat die Lehrlingsausbildung eine höhere Relevanz als bei den Zuschlagskriterien, da eine geforderte jedoch nicht vorhandene Lehrlingsausbildung zum Ausschluss der entsprechenden Offerte führt. Die Auftraggeber können die Anzahl Lernenden im Bereich der Eignungskriterien einfordern. Ein Offertsteller, der die geforderte Anzahl Lernenden nicht nachweisen kann, ist entsprechend vom Verfahren auszuschliessen. Sollte es einem Offertsteller aufgrund z.B. der Demografie derzeit nicht gelingen, einen Lernenden auf dem Arbeitsmarkt zu rekrutieren, führt dies zum Ausschluss vom Verfahren.

Die öffentlichen Auftraggeber erstellen in der Regel detaillierte Ausschreibungsunterlagen, welche einen konkreten Leistungsbeschreibung des zu offerierenden Auftragsgegenstandes beinhalten. Des Weiteren werden in den Ausschreibungsunterlagen die geforderten Eignungskriterien, wie z.B. das benötigte Personal oder die Referenzen, aufgeführt und die massgebenden Zuschlagskriterien aufgelistet. Mit

---

<sup>39</sup> vgl. Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG), BuA Nr. 4/2008, Seite 55 ff; Postulatsbeantwortung Nr. 91/2014, Seite 31 ff; Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG), BuA Nr. 42/2017 Seite 72; Stellungnahme Nr. 79/2017 Seite 13; Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abg. Vogt Günter vom Mai 2021, Frage 1.

dieser Vorgehensweise wird grundsätzlich der Qualitätswettbewerb sichergestellt und der Preiswettbewerb kann nur stattfinden, nachdem die geforderten Eignungskriterien erfüllt sind und die Qualität des zu offerierenden Auftragsgegenstandes gewährleistet ist. Umweltbelange können bereits im Leistungsbeschreibung gefordert werden. Offerten, welche beispielsweise die Anforderungen des Leistungsbeschreibs für den Auftragsgegenstand nicht erfüllen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Der öffentliche Auftraggeber muss einen transparenten Vergabeprozess sicherstellen, welcher die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung aller Unternehmen gewährleistet sowie den wirtschaftlichen Umgang mit Steuergeldern garantiert. Der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil hat beispielsweise durch Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen sichergestellt, dass der Auftragnehmer teilweise Elektrobusse beschaffen und diese mit nachhaltigem Strom betreiben muss. Die Regierung beschafft mit entsprechend eindeutigen Vorgaben Elektrofahrzeuge.

### **3.2 Nicht das wirtschaftlich günstigste Angebot kann und darf den Zuschlag erhalten – es müssen weitere Kriterien zur Anwendung kommen, wie Total cost of ownership (Gesamtkosten des Produkts)**

Gemäss Art. 44 Abs. 1 ÖAWG wird der Zuschlag der wirtschaftlich günstigsten Offerte erteilt. Die wirtschaftlich günstigste Offerte erfolgt auf der Grundlage des Preises oder der Kosten mittels eines Kosten-Wirksamkeitsansatzes, wie der Lebenszykluskostenrechnung, und kann das beste Preis-Leistungs-Verhältnis beinhalten. Öffentliche Auftraggeber sollen bei der Bewertung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses die mit dem Gegenstand des Auftrags verbundenen wirtschaftlichen und qualitativen Kriterien festlegen, die sie zu diesem Zweck heranziehen werden. Diese Kriterien sollen damit eine vergleichende Beurteilung des Leistungsniveaus jeder einzelnen Offerte gemessen am Gegenstand des Auftrags, wie in den technischen Spezifikationen festgelegt, ermöglichen. Hinsichtlich des

besten Preis-Leistungs-Verhältnisses ist in Art. 44 Abs. 2 ÖAWG eine nicht abschliessende Liste möglicher Zuschlagskriterien, die ökologische und soziale Aspekte miteinschliessen, festgelegt. Öffentliche Auftraggeber sollen zur Wahl von Zuschlagskriterien ermutigt werden, mit denen sie qualitativ hochwertige Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen erhalten können, die ihren Bedürfnissen optimal entsprechen.<sup>40</sup> Die Berücksichtigung von Umweltbelangen und Nachhaltigkeit sind in den Vergaberichtlinien ausdrücklich erwähnt. Es kann das beste Preis-Leistungsverhältnis unter Einbeziehung umweltbezogener Aspekte erfolgen, z.B. Druck von Büchern auf Recyclingpapier oder Papier aus nachhaltigem Holz.

Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob ein Umwelt- bzw. Nachhaltigkeitskriterium als Zuschlagskriterium zulässig ist oder nicht. Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Der Auftraggeber kann die Umweltunbedenklichkeit von Produkten oder Dienstleistungen, z.B. den Verbrauch natürlicher Ressourcen, in Betracht ziehen, wenn sich aus der Bezugnahme auf diese Faktoren ein wirtschaftlicher Vorteil bei dem Produkt oder der Leistung, die Auftragsgegenstand ist, zum wirtschaftlichen Nutzen des Auftraggebers ergibt.

Unter Umweltverträglichkeit sind die Vorteile zu verstehen, die sich aus dem Auftragsgegenstand selbst ergeben, z.B. geringe Schadstoffbelastung, Entsorgung etc. Indirekte Vorteile, wie z.B. die Transportwege, Reaktionszeit etc. wären nur dann zulässig, sofern sie einen sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand hätten. Das Abstellen auf kürzere Transportwege ist hingegen nicht zulässig, wenn dies eine direkte Benachteiligung der weiter entfernten Offertsteller zur Folge hat. Es liegt ein Verstoß gegen das Vergaberecht vor, wenn die Ausschreibung Regelungen enthält, die auf die Vergabe an einheimische Offertsteller ausgerichtet sind, und damit direkt oder indirekt ausländische Offertsteller diskriminiert. Die

---

<sup>40</sup> vgl. Erwägungsgrund Nr. 92 der Richtlinie 2014/24/EU, Seite 18.

Berücksichtigung in Bezug auf Kreislaufwirtschaft und Recycling von Baumaterial ist grundsätzlich möglich, sofern keine inländischen und ausländischen Offertsteller diskriminiert werden.

Die Zuschlagskriterien dürfen nicht zur Folge haben, dass dem Auftraggeber uneingeschränkte Wahlfreiheit übertragen wird. Sie müssen einen wirksamen Wettbewerb gewährleisten und aufgrund der Spezifikationen eine wirksame Überprüfung der von den Offertstellern übermittelten Informationen erlauben, damit bewertet werden kann, wie gut die Offerten die Zuschlagskriterien erfüllen. Interviews oder Präsentationen bringen als Zuschlagskriterien ein hohes Beschwerderisiko mit sich, da die Zuschlagskriterien bewertbar und nachvollziehbar sein müssen.

Es müssen weiters auch alle wesentlichen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, vor allem das Diskriminierungsverbot, erfüllt werden. Wenn Zuschlagskriterien nur für Unternehmen ab einer gewissen Grösse gelten würden, wären damit der Gleichbehandlungsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot verletzt. Wie vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) bestätigt, wollen die europäischen Vergaberichtlinien das Risiko verhindern, dass nationalen Bewerbern und Offertstellern nationale Präferenzen eingeräumt werden.

Die Zuschlagskriterien stehen mit dem Gegenstand des Auftrags in Verbindung, wenn sie sich in irgendeiner Hinsicht oder in irgendeinem Lebenszyklusstadium auf die zu erbringende Bau-, Liefer- oder Dienstleistung beziehen, einschliesslich Faktoren, die zusammenhängen mit dem spezifischen Prozess der Herstellung oder der Bereitstellung solcher Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen oder des Handels damit, oder einem spezifischen Prozess in Bezug auf ein anderes Lebenszyklusstadium, auch wenn derartige Faktoren sich nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken (Art. 44 Abs. 6 ÖAWG).

Die Berücksichtigung der Lebenszykluskosten ist grundsätzlich möglich, sofern keine inländischen oder ausländischen Offertsteller diskriminiert werden. Es ist bisher schon möglich, nicht nur Investitionskosten im Vergabeprozess zu berücksichtigen, sondern auch die Folgekosten. Nach Art. 44a ÖAWG umfasst die Lebenszykluskostenrechnung die folgenden Kosten während des Lebenszyklus einer Bauleistung, eines Produkts oder einer Dienstleistung ganz oder teilweise:

- die vom Auftraggeber oder von anderen Nutzern getragenen Kosten, wie beispielsweise Anschaffungskosten, Nutzungskosten (wie Verbrauch von Energie und andere Ressourcen), Wartungskosten oder Kosten am Ende der Nutzungsdauer (wie Abholungs- und Recyclingskosten);
- Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, die mit der Bauleistung, der Ware oder der Dienstleistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen, sofern ihr Geldwert bestimmt und geprüft werden kann; solche Kosten können Kosten der Emission von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen sowie sonstige Kosten für die Eindämmung des Klimawandels umfassen.

Es liegt im Ermessen des Auftraggebers, welche Zuschlagskriterien er auswählt. Dies hängt vom Gegenstand des Auftrags ab. Im Sinne von Bürokratieabbau, Deregulierung und einer liberalen Gestaltung des Vergaberechts soll die Wahlmöglichkeit der Auftraggeber bei den Zuschlagskriterien beibehalten werden. Diese Möglichkeit ist für den öffentlichen Auftraggeber bei der Vielfalt und Komplexität von Beschaffungen von zentraler Bedeutung und gewährleistet einen effizienten Beschaffungsprozess. Die Unternehmen und Auftraggeber hätten ansonsten einen Mehraufwand durch komplexere Verfahren, einen höheren Kontrollaufwand

und ein höheres Prozessrisiko. Ziel sollte ein effizientes und rechtssicheres Vergabeverfahren mit einem einfachen Zuschlagssystem sein.<sup>41</sup>

### **3.3 UN-Nachhaltigkeitsziele werden systematisch unterlaufen**

Das ÖAWG und die ÖAWV beinhalten sowohl die nationalen Bestimmungen betreffend die öffentlichen Auftragsvergaben, als auch die internationalen Vorgaben der EU sowie der WTO. Die Vorgaben der EU betreffend grüne, soziale und nachhaltige Beschaffung wurden alle umgesetzt. Durch die Richtlinie 2014/24/EU wurden ökologische Erwägungen besser im Vergabeverfahren einbezogen, wie beispielsweise Bestimmungen zur Nutzung von Öko-Labels sowie die Möglichkeit, den Lebenszykluskosten und den Umweltauswirkungen über den gesamten Produktionsprozess Rechnung zu tragen.

Im ÖAWG finden sich diverse Bestimmungen, welche die ökologische, nachhaltige und soziale Beschaffung betreffen (vgl. Kapitel 3.1). Gemäss Art. 17 Abs. 2 ÖAWG gehören u.a. die liechtensteinischen Bestimmungen über den Umweltschutz, den Arbeitsschutz, die Arbeitsbedingungen, wie insbesondere die Bestimmungen über das Entgelt und die Ruhe- und Ferienzeiten, die Gleichbehandlung von Mann und Frau, die Steuern und Sozialabgaben zu den zwingenden Auftragsbestimmungen. Offerten, die den Allgemeinen und Besonderen Auftragsbestimmungen nicht entsprechen, werden gemäss Art. 37 Bst. b ÖAWG von der Offertprüfung ausgeschlossen.

Im österreichischen oder deutschen Vergaberecht ist ein allgemeiner Grundsatz zur Umweltgerechtigkeit zu finden, wobei diese Bestimmungen in Liechtenstein zwingendes Recht sind. Demnach ist im Vergabeverfahren auf die

---

<sup>41</sup> Beantwortung Kleine Anfrage Stärkung des Werkplatzes in Liechtenstein im Beschaffungswesen öffentlicher Auftragsvergaben vom 5. Mai 2021.

Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen. Dies kann in Österreich insbesondere durch die Berücksichtigung ökologischer Aspekte oder des Tierschutzes bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen, durch die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien oder durch die Festlegung von Bedingungen im Leistungsvertrag erfolgen (vgl. § 20 Abs. 5 BVergG<sup>42</sup>). In Deutschland gibt es ebenfalls eine diesbezügliche Bestimmung. Nach § 97 Abs. 3 GWB<sup>43</sup> werden bei der Vergabe Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Massgabe dieses Teils berücksichtigt. Es steht im Ermessen des Auftraggebers, ob er Nachhaltigkeitskriterien im Vergabeverfahren berücksichtigen will oder nicht. Er muss jedoch dabei den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismässigkeit beachten.<sup>44</sup>

Bei der Beschaffung von Strassenfahrzeugen oberhalb der Schwellenwerte sind Umweltauswirkungen verpflichtend zu berücksichtigen (Art. 20a ÖAWG). Gemäss Art. 20a ÖAWG<sup>45</sup> haben die Auftraggeber bei der Vergabe von Aufträgen über den Kauf, das Leasing, die Miete oder den Ratenkauf von Strassenfahrzeugen, öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007<sup>46</sup> und bei Dienstleistungsaufträgen über Verkehrsdienste nach Tabelle 1 des

---

<sup>42</sup> Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), BGBl. Nr. 65/2018.

<sup>43</sup> Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist.

<sup>44</sup> vgl. Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung, Seite 22.

<sup>45</sup> vgl. Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) und des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG), BuA Nr. 103/2022. Art. 20a ÖAWG ist noch nicht in Kraft getreten, da die Richtlinie (EU) 2019/1161 noch nicht in das EWRA übernommen wurde.

<sup>46</sup> Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Strasse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1).

Anhangs der Richtlinie 2009/33/EG<sup>47</sup> die Energie- und Umweltauswirkungen, einschliesslich des Energieverbrauchs, der CO<sub>2</sub>-Emissionen und bestimmter Schadstoffemissionen während der gesamten Lebensdauer zu berücksichtigen. Bei der Vergabe sind die Mindestziele nach Art. 5 der Richtlinie 2009/33/EG für saubere leichte Nutzfahrzeuge und saubere bzw. emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge zu berücksichtigen.

Auf der Homepage der Fachstelle Öffentliches Auftragswesen finden sich im Bereich «Links» Informationen zu ökologischen, nachhaltigen, sozialorientierten und kreislauffähigen Beschaffungen in der EU und in der Schweiz:

- Umwelt-Webportal der EU-Kommission
- Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 5. März 2021, Kriterien der EU für eine umweltorientierte öffentliche Beschaffung von Computern, Monitoren, Tablets und Smartphones
- Kriterien und Anforderungen für grünes öffentliches Beschaffungswesen
- Sozialorientierte Beschaffung – ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (2. Ausgabe)
- Bekämpfung von Menschenhandel und Ausbeutung von Arbeitskräften in Lieferketten (Leitfaden für die OSZE-Beschaffung 2. Auflage)
- Interessengemeinschaft ökologische Beschaffung Schweiz (IGÖB)
- Nachhaltige Beschaffung Schweiz
- Online-Wissensplattform für nachhaltige öffentliche Beschaffung (WÖB) Schweiz

---

<sup>47</sup> Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer Strassenfahrzeuge zur Unterstützung einer emissionsarmen Mobilität (ABl. L 120 vom 15.5.2009, S. 5).

- Leitfaden des Bundes zur kreislauffähigen Beschaffung für den strategischen Einkauf und nachhaltigkeitsinteressierte Beschaffende

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU in nationales Recht wurden auch neue Regeln betreffend die Innovation eingeführt. Diese behalten einerseits bewährte Instrumente bei (technische Spezifikationen in Form von Funktionsanforderungen, Varianten, Ausnahmen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte), und verleihen andererseits der Innovationskapazität der Unternehmen neue Impulse. So sollen die Auftraggeber aufgrund der Bedeutung von Innovation aufgefordert werden, so oft wie mögliche Varianten zuzulassen. Weiters ist dank vereinfachter und flexiblerer Regeln Innovation in Sozial- und Gesundheitsdiensten praktikabler geworden. Die neue Innovationspartnerschaft ermöglicht es den Auftraggebern, in einem wettbewerblichen Verfahren einen Partner auszuwählen, der beauftragt wird, eine innovative und dem Bedarf des Auftraggebers entsprechende Lösung zu entwickeln. Die Sonderbestimmungen für die gemeinsame grenzübergreifende Beschaffung ermöglichen Auftraggebern aus verschiedenen Ländern, gemeinsam Waren oder Leistungen zu erwerben. Durch die Bündelung der Nachfrage können die mit innovativen Projekten verbundenen Risiken besser aufgeteilt werden.<sup>48</sup>

Derzeit wird ein Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für Massnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologierprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung) im Europäischen Parlament erörtert. Sofern der Verordnungsentwurf gebilligt wird, müssen öffentliche Auftraggeber zukünftig für gewisse Netto-Null-Technologien (z.B. Fotovoltaik und solarthermische Technologien, Wärmepumpen und Technologien für geothermische Energie etc.) im Rahmen eines Vergabeverfahrens Zuschlagskriterien

---

<sup>48</sup> vgl. BuA Nr. 42/2017, Seite 17.

wie den Beitrag zu Nachhaltigkeit und Resilienz, die zwischen 15 % und 30 % gewichtet werden, berücksichtigen.

### **3.4 Soziale Verpflichtung**

Das Vergaberecht bietet grundsätzlich Spielraum für soziale Erwägungen und diese können in allen Phasen eines Vergabeverfahrens berücksichtigt werden. Diese Möglichkeit besteht beispielsweise für den Auftraggeber durch die Festlegung des Auftragsgegenstandes, Erstellung der technischen Spezifikationen, Eignungskriterien, Zuschlagskriterien, den Ausschluss von ungewöhnlich niedrigen Offerten oder durch die Vertragsbestimmungen. In Art. 6a ÖAWG werden zum Beispiel die vorbehaltenen Aufträge für geschützte Werkstätten oder integrative Betriebe geregelt.<sup>49</sup>

Soziale Vergabekriterien können angewandt werden, wenn diese in Bezug zum Vertragsgegenstand stehen, dem öffentlichen Auftraggeber keine uneingeschränkte Wahlfreiheit einräumen, ausdrücklich in der Vergabebekanntmachung und den Ausschreibungsunterlagen erwähnt werden und den Grundprinzipien des EU-Rechts entsprechen. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob ein soziales Kriterium als Zuschlagskriterium zulässig ist oder nicht. Beispielsweise könnten im Auftragsgegenstand eines Auftrags zum Bau einer Schule Zugänglichkeitsanforderungen für Menschen mit Behinderungen enthalten sein, weil diese Anforderungen Teil der Beschreibung der Arbeiten sind, die der öffentliche Auftraggeber durchführen lassen möchte und mit ihnen im Zusammenhang stehen. Dagegen können die Arbeitsbedingungen der Arbeiter, die die Schule bauen, nicht Teil des Auftragsgegenstands sein, weil sie nicht mit dem Zweck des Auftrags im Zusammenhang stehen, sondern lediglich mit der Art und Weise seiner Ausführung.

---

<sup>49</sup> vgl. Postulatsbeantwortung Nr. 91/2014, Seite 15 ff.

Im Anhang der ÖAWV sind soziale und andere besondere Dienstleistungsaufträge aufgelistet. Diese unterliegen nur bestimmten Verfahrensregeln des ÖAWG (vgl. Art. 5a ÖAWV). Bei der Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen berücksichtigt der Auftraggeber die Sicherstellung von Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit der Dienstleistungen, die spezifischen Bedürfnisse verschiedener Nutzerkategorien, einschliesslich benachteiligter und schutzbedürftiger Gruppen, die Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer sowie den Aspekt der Innovation. Der Zuschlag erfolgt aufgrund des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses unter Berücksichtigung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien (vgl. Art. 44 Abs. 8 ÖAWG).

Kriterien wie die unbefristete Anstellung von Mitarbeitenden, die Beschäftigungs- und Entlohnungspolitik gegenüber Frauen, Teilzeitarbeitsmodelle oder die Beschäftigung von Personen über 50 Jahren betreffen nicht die zu erbringende Leistung, die Gegenstand des Auftrags ist, und haben daher nichts mit dem Gegenstand des Auftrags zu tun und sind somit als Zuschlagskriterium nicht zulässig. Entsprechend ist auch die Bevorzugung von Unternehmen, welche faire Löhne und andere soziale Komponenten im Betrieb hochhalten, unzulässig. Des Weiteren könnte die Bewertung von fairen Löhnen und anderen sozialen Komponenten im Rahmen von Auftragsvergaben zu Beschwerden führen. Da das Kriterium Lohnpolitik nicht die zu erbringende Leistung betrifft und mit dem Auftragsgegenstand nicht zusammenhängt, ist es als Zuschlagskriterium nicht zulässig. Es handelt sich jedoch um ein zwingendes Kriterium gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. c und f ÖAWG. Offerten, welche diese zwingenden Bestimmungen nicht erfüllen, sind auszuschliessen. Die Kontrolle von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (z.B. Lohn- und Protokollvereinbarungen) erfolgt durch die Zentrale Paritätische Kommission (ZPK).

Es bestehen jedoch andere Möglichkeiten, soziale Kriterien in den Vergabeprozess zu integrieren, wie durch die Festlegung des Auftragsgegenstandes oder der Erstellung der technischen Spezifikationen. Eine zusätzliche Möglichkeit besteht durch entsprechende Vertragsbestimmungen. Sie können insbesondere dem Ziel dienen, die berufliche Ausbildung auf den Baustellen in den Unternehmen sowie die Beschäftigung von Personen zu fördern, deren Eingliederung besondere Schwierigkeiten bereitet, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Dies bedingt jedoch einen Mehraufwand für den Auftragnehmer und Auftraggeber, da die Einhaltung der Bedingungen kontrolliert werden muss.

### **3.5 Fazit der Fragenbeantwortung**

Im Resümee kann festgehalten werden, dass die Forderungen des Postulates bisher schon im Vergaberecht geregelt sind. So ist die Berücksichtigung von Umweltbelangen, Nachhaltigkeit und Innovation bereits ausdrücklich im ÖAWG und der ÖAWV erwähnt. Zwingende Bestimmungen sind beispielsweise die liechtensteinischen Bestimmungen über den Umweltschutz, den Arbeitsschutz, die Arbeitsbedingungen, wie insbesondere die Bestimmungen über das Entgelt und die Ruhe- und Ferienzeiten, die Gleichbehandlung von Mann und Frau sowie die Steuern und Sozialabgaben. Offerten, welche diese zwingenden Bestimmungen nicht erfüllen, sind auszuschliessen. Mittels des Vergaberechts sollten nicht verpflichtend strengere Bestimmungen im Umweltschutz oder bezüglich der Arbeitsbedingungen eingeführt werden. Dieses orientiert sich an den geltenden liechtensteinischen Gesetzen. Wenn diese Gesetze als nicht ausreichend empfunden werden, müssten diese abgeändert werden und nicht das ÖAWG, ansonsten wären für private Beschaffungen andere Bestimmungen gültig als für öffentliche Beschaffungen.

Im österreichischen oder deutschen Vergaberecht ist ein allgemeiner Grundsatz zur Umweltgerechtigkeit zu finden, wobei dies in Liechtenstein strenger geregelt ist, da diese Bestimmungen zwingend einzuhalten sind. Die Auftraggeber können

vom Bewerber oder Offertsteller nur die in Art. 35 und 36 ÖAWV erwähnten Unterlagen zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der beruflichen und technischen Leistungsfähigkeit verlangen. Diese Bestimmungen beschränken die Anforderungen auf jene, die zweckmässig sind, um sicherzustellen, dass ein Bewerber oder Offertsteller über die finanziellen und wirtschaftlichen sowie die technischen und beruflichen Fähigkeiten zur Ausführung des zu vergebenden Auftrags verfügt. Alle Anforderungen müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und mit diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch Angaben über zusätzliche Bedingungen für die Auftragsausführung, wie wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale und beschäftigungspolitische Belange beinhalten, sofern sie mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeits- und Umweltkriterien kann auch in den technischen Spezifikationen erfolgen. Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit spezifischen umweltbezogenen, sozialen oder sonstigen Merkmalen können die Auftraggeber zur Beschreibung der Leistung auf technische Spezifikationen Bezug nehmen (Gütezeichen bzw. Labels). Des Weiteren können Umweltmanagementmassnahmen als Eignungsnachweis gefordert werden. Bei der Beschaffung von Strassenfahrzeugen oberhalb der Schwellenwerte sind Umweltauswirkungen zwingend zu berücksichtigen.

Weiters können umweltbezogene und soziale Kriterien als Zuschlagskriterien verwendet werden. Dementsprechend kann der Auftraggeber bei der Vergabe an die wirtschaftlich günstigste Offerte durchaus umweltbezogene und soziale Zuschlagskriterien anwenden. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob ein ökologisches, nachhaltiges oder soziales Kriterium als Zuschlagskriterium zulässig ist oder nicht. Die Lohnpolitik, wie Mindestlöhne und Lohngleichheit, ist nicht zulässig, da

sie nicht die zu erbringende Leistung betrifft und daher nicht mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängt. Es handelt sich dabei aber um ein zwingendes Kriterium. Die Lehrlingsausbildung ist als Zuschlagskriterium unzulässig, da diese gemäss der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) zu den Eignungskriterien gehört und eine Vermischung der Eignungs- und Zuschlagskriterien nicht zulässig ist. Zuschlagskriterien wie zum Beispiel die Bedeutung eines Offertstellers als Steuerzahler in der Gemeinde, die Wertschöpfung und das Abstellen auf die Geschäftsniederlassung und ähnliches bei öffentlichen Aufträgen sind als vergabefremde Kriterien unzulässig. Private dürfen zum Beispiel beim Hausbau 100 % ihrer Aufträge an Ortsansässige vergeben. Öffentliche Auftraggeber haben diese Freiheit nicht, da die Auftragsvergabe dem öffentlichen Vergaberecht untersteht, und die effiziente Verwendung von öffentlichen Geldern sichergestellt werden muss.

Europarechtlich stellt eine pauschale Bevorzugung regionaler Unternehmen einen Verstoss gegen das Diskriminierungsverbot dar. Dieses verpflichtet den öffentlichen Auftraggeber zur Nichtdiskriminierung aufgrund der Nationalität und zur Gleichbehandlung aller Unternehmen, die am Vergabeverfahren teilnehmen. Der Auftraggeber darf weder Bewerbungen und Offerten ausländischer Unternehmen anders behandeln als die Offerten liechtensteinischer Unternehmen noch den Wettbewerb regional oder lokal beschränken. Dieser Grundsatz der Gleichbehandlung gehört zu den Grundprinzipien des Vergaberechts. Das Diskriminierungsverbot bezieht sich auf alle Phasen des Vergabeverfahrens. Eine Diskriminierung ist nicht nur gegeben, wenn regionale Produkte (oder Bau- oder Dienstleistungen) beschafft werden sollen. Eine mittelbare Diskriminierung kann auch dann vorliegen, wenn beispielsweise in der Ausschreibung vorgegeben wird, dass Unternehmen mit kurzen Transportwegen bevorzugt werden sollen. Es liegt ein Verstoss gegen das Vergaberecht vor, wenn die Ausschreibung Regelungen enthält, die auf die Vergabe an einheimische Offertsteller ausgerichtet ist, und damit direkt oder indirekt ausländische Offertsteller diskriminiert. Des Weiteren könnte

es dadurch auch zu einer Inländerdiskriminierung kommen, da mitunter ein Offertsteller aus dem Ausland einen kürzeren Transportweg hat als ein inländischer Offertsteller.<sup>50</sup> Der Auftraggeber darf jedoch die Umweltauswirkungen der Produktion in anderer Form einbeziehen, die keine direkte oder indirekte Diskriminierung darstellt. So können beispielsweise bei der Beschaffung von Lebensmitteln oder der Vergabe von Catering-Dienstleistungen gezielt saisonale Lebensmittel gefordert werden.<sup>51</sup>

Je nach Verfahrensart, die abhängig ist vom Auftragswert, ist die Vergabebehörde in ihrer Entscheidungsfreiheit mehr oder weniger eingeschränkt und kann Ortsansässige bei der Vergabe berücksichtigen. Bei Vergaben bis zu CHF 100'000 liegt es grundsätzlich in der Kompetenz der Auftraggeber, an wen sie die Aufträge erteilen. Die Vergabe hat gemäss Art. 26 ÖAWV auch bei Direktvergaben zu marktüblichen Bedingungen gemäss den Zuschlagskriterien zu erfolgen. Bis zu einem Auftragswert von CHF 151'377<sup>52</sup> ist das Verhandlungsverfahren zulässig. Der Auftraggeber lädt ausgewählte Unternehmen zur Offertstellung ein und vergibt dann den Auftrag gemäss den Zuschlagskriterien an eines der eingeladenen Unternehmen. Hier ist eine gewisse Bevorzugung ortsansässiger Offertsteller systembedingt möglich. Der Auftraggeber hat nach Möglichkeit mit mindestens drei Personen oder Bewerbern zu verhandeln. Es ist möglichst auch mit einer Person oder mit einem Bewerber ausserhalb der derjenigen Gemeinde zu verhandeln, in welcher der Auftrag zur Ausführung gelangt. Allein aus der Ortsansässigkeit kann jedoch weder bei Direktvergaben noch im Verhandlungsverfahren ein rechtlicher Anspruch auf

---

<sup>50</sup> vgl. Stellungnahme Nr. 79/2017, S. 16.

<sup>51</sup> vgl. Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung, S. 102f.

<sup>52</sup> Ab voraussichtlich dem 2. Februar 2024 wird dieser Schwellenwert neu CHF 143'923 betragen, da voraussichtlich dann die delegierte Verordnung (EU) 2023/2495 der Kommission vom 15. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für öffentliche Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe für die EWR-Mitgliedstaaten in Kraft treten wird. Aufgrund des neuen Wechselkurses Euro/Schweizer Franken sinken die Schwellenwerte.

eine Auftragserteilung oder auch auf eine Teilnahme an einem Vergabeverfahren abgeleitet werden.

Die Kontrolle der Einhaltung des Leistungsbeschreibs gemäss den Ausschreibungsunterlagen, der Eignungskriterien und der Zuschlagskriterien erfolgt in der Regel durch den öffentlichen Auftraggeber und/oder durch den Beauftragten des Auftraggebers. Nach der Auftragsvergabe obliegt die Kontrolle der Einhaltung des Leistungsbeschreibs, der Eignungskriterien und der Zuschlagskriterien ebenfalls dem öffentlichen Auftraggeber und/oder dem Beauftragten des Auftraggebers. Zusätzlich werden Kontrollen durch die Zentrale Paritätische Kommission (ZPK), z.B. betreffend die Einhaltung der allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträge, durchgeführt und die zuständigen Ämter kontrollieren die Einhaltung der in ihrem Bereich massgebenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Auftraggeber haben unterschiedliche Sanktionsmöglichkeiten. So können die Bewerber und Offertsteller vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden, wenn sie bei der Ausführung des Auftrags gegen die in Liechtenstein geltenden Bestimmungen des Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrechts verstossen haben. Des Weiteren können sie ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge oder der Steuern und Abgaben nicht erfüllt haben. Wenn Bewerber oder Offertsteller bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren Auftrags erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen liessen, die die vorzeitige Beendigung des Auftrags, Schadenersatz oder eine andere vergleichbare Sanktion zur Folge hatten, kann der Auftraggeber diese ebenfalls vom weiteren Verfahren ausschliessen (vgl. Art. 35b ÖAWG). Von der Offertprüfung ausgeschlossen werden Offerten, die den Allgemeinen und Besonderen Auftragsbestimmungen nicht entsprechen oder beispielsweise Offerten, die falsche oder irreführende Angaben enthalten. Ist der Zuschlag bereits erfolgt, können öffentliche Aufträge vom Auftraggeber widerrufen werden, sofern der

Auftragnehmer die Zuschlagserteilung durch falsche oder unvollständige Angaben, insbesondere über Tatsachen, die für den Nachweis der Eignung wesentlich sind, entgegen Treu und Glauben erwirkt hat oder die Eignung nicht mehr besitzt, oder wenn die Einhaltung der zwingenden Auftragsbestimmungen nicht oder nicht mehr gewährleistet ist (vgl. Art. 48 ÖAWG). Öffentliche Aufträge können u.a. auch gekündigt werden, wenn am Auftrag eine wesentliche Änderung vorgenommen wurde, die ein neues Vergabeverfahren erforderlich gemacht hätte (vgl. Art. 48a ÖAWG).

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass inländische Unternehmen von zusätzlichen Zuschlagskriterien nicht grundsätzlich einen Vorteil hätten, da die Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts, wie der Grundsatz der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, gegenseitigen Anerkennung, Verhältnismässigkeit und Transparenz, beachtet werden müssen. Die Unternehmen und Auftraggeber hätten einen Mehraufwand durch komplexere Verfahren, einen höheren Kontrollaufwand (durch Monitoring und Audits) und ein höheres Prozessrisiko.

Die Auftragsstatistik<sup>53</sup> der öffentlichen Auftragsvergaben für die letzten fünf Jahre zeigt betreffend die Vergabe von Aufträgen an inländische Unternehmen das folgende Bild: Bei nationalen Ausschreibungen erfolgten die Auftragsvergaben in den Jahren 2018 bis 2022 zu fast 86% an liechtensteinische Unternehmen. Dies entsprach einem Auftragsvolumen von CHF 53 Mio. bis CHF 79 Mio. pro Jahr, welches an inländische Unternehmen vergeben wurde. In der Auftragsstatistik der öffentlichen Auftragsvergaben werden die angewendeten Eignungs- und Zuschlagskriterien im Sinne der Datensparsamkeit und der Verwaltungsökonomie nicht erfasst. Dementsprechend können keine Aussagen zu den verwendeten Eignungs- und

---

<sup>53</sup> <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/fachstelle-oeffentliches-auftragswesen/statistik-oeffentliche-auftragsvergaben>

Zuschlagskriterien gemacht werden. Bei internationalen Ausschreibungen erfolgten die Auftragsvergaben im gleichen Zeitraum zu mehr als 44% an inländische Unternehmen. Dies entsprach einem Auftragsvolumen von CHF 15 Mio. bis CHF 37 Mio. pro Jahr, welches an inländische Unternehmen vergeben wurde. Diese Statistik wird massgeblich von der Vergabe des öffentlichen Busverkehr an ein schweizerisches Unternehmen im Umfang von CHF 14 Mio. bis CHF 16 Mio. pro Jahr beeinflusst.

Die Mehrheit der nationalen Aufträge wurde somit an liechtensteinische Unternehmen erteilt. Die Qualitätssicherung wird über den Leistungsbeschrieb des zu offerierenden Auftragsgegenstandes, die Eignungskriterien und die Zuschlagskriterien sichergestellt. Es soll weiterhin im Ermessen des Auftraggebers liegen, welche Anforderungen der Leistungsbeschrieb in den Ausschreibungsunterlagen enthält, welche Eignungskriterien gefordert werden und ob er den Zuschlag der Offerte mit dem niedrigsten Preis oder der Offerte mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis erteilt. Die Regierung bekennt sich zu einer liberalen, offenen und wettbewerbsorientierten Wirtschaft. Da es schon bisher im Kompetenzbereich des Auftraggebers liegt, weitere Zuschlagskriterien zu definieren, widerspricht eine weitere Auflistung oder verpflichtende Verwendung von Zuschlagskriterien ausserdem dem Grundsatz von schlanken Gesetzen und ist im Sinne von Bürokratieabbau fraglich. Ziel sollte ein effizientes und rechtssicheres Vergabeverfahren mit einem einfachen Zuschlagssystem sein. Um ökologische, nachhaltige oder soziale Kriterien zu berücksichtigen, können die Auftraggeber dies durch Definition des Auftragsgegenstandes, die Festlegung der technischen Spezifikationen sowie der Eignungs- und Zuschlagskriterien tun. Es ist daher nach Ansicht der Regierung keine Änderung im ÖAWG erforderlich, da der bestehende Rechtsrahmen ausreichend ist.

## II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Postulatsbeantwortung zur Kenntnis nehmen und das Postulat vom 7. August 2023 abschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Dr. Daniel Risch*